

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 14.91.01 „Schwerin - Friedrichsthal“
der Landeshauptstadt Schwerin

Auftraggeber:

LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Verfasser:

Planung & Ökologie
Platz der Freiheit 7
19 053 Schwerin
Tel.: 0385 / 73 43 85; Fax: 0385 / 73 43 86

Bearbeiterin:

Rita Heinemann, Dipl.-Ing., Landschaftsarchitektin
Maike Freund, Dipl. Biologin

erstellt:

Schwerin, 17. Dezember 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	1
	2.1 Untersuchungsraum	1
	2.2 Methode	3
	2.3 Darstellung der Planung und der Auswirkungen	4
	2.4 Rechtliche Vorgaben	5
3	Bestand	7
	3.1 Brutvögel	8
	3.2 Fledermäuse	12
	3.3 Amphibien	14
	3.4 Reptilien	15
	3.5 Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	15
4	Planung und Wirkfaktoren	1
	4.1 Planung	1
	4.2 Wirkfaktoren	1
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt	3
	5.1 Brutvögel	3
	5.2 Fledermäuse	3
	5.3 Amphibien und Reptilien	4
	5.4 Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	4
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	5
	6.1 Auswahl relevanter Arten	5
	6.2 Konfliktanalyse	5
7	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	14
	7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
	7.2 CEF-Maßnahmen	16
8	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	18
	8.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestands	18
	8.2 Alternativenprüfung	18
	8.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)	19
9	Hinweise zu besonders geschützten Arten	21

10 Zusammenfassung	22
11 Literatur	23

ANHANG

Anhang 1 Formblätter für europäische Vogelarten

Anhang 2 Formblätter für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan 14.91.01 „Schwerin-Friedrichsthal“ der Landeshauptstadt Schwerin ist seit dem 24.05.1995 rechtsverbindlich und bis auf einen mittleren Teilbereich realisiert.

Da dieser mittlere Teilbereich bislang jedoch keinerlei Pflege oder Nutzung unterzogen wurde und dem eigentlichen Zweck der Satzung, einer Nutzung als Bauland, nicht zugeführt wurde, ist dort im Laufe der vergangenen 20 Jahre auf natürliche Weise eine ca. 23 ha große Waldfläche (Birkenbestand) entstanden. Für die jetzt anstehende Realisierung der rechtsverbindlich festgesetzten Bebauung ist damit für den Bereich der festgesetzten Baugebiete und Verkehrsflächen eine anteilige Rodung dieser Waldfläche erforderlich.

Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 LWaldG M-V darf Wald jedoch nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden. Die zur Umwandlung beantragte Waldfläche umfasst den südlichen Teil der aufgewachsenen Birkenbestände und hat einen Umfang von insgesamt 14,0 ha.

Bestandteil des bestehenden B-Planes ist der naturschutzrechtliche Ausgleich. Artenschutzbelange und Waldumwandlung sind jetzt im Nachgang noch zu regeln.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet wurde das Büro Planung & Ökologie mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt. Dieser wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich befindet sich in Schwerin Friedrichsthal nördlich der B104. In dem bisher noch nicht realisierten mittleren Teilbereich soll der im Osten gelegene Lützower Ring fortgesetzt werden (s. Abb. 1).



Abb. 1: Untersuchungsraum



Abb. 2: Untersuchungsraum (Teilbereich des Geltungsraums) (UmweltPlan GmbH Stralsund)

Der im Rahmen des vorliegenden Berichts zu untersuchende Teil des Geltungsbereichs umfasst den in Abb. 2 abgegrenzten Bereich.

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands

Zur Ermittlung des Bestands wurden im Jahr 2015 Kartierungen von Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien im Untersuchungsraum durchgeführt.

Brutvögel

Es wurden drei Begehungen im Juli durchgeführt (ab 10.7.2015). Da sich diese Untersuchungstermine außerhalb der Hauptbrutzeit befanden, wurden die Ergebnisse durch eine Potenzialanalyse ergänzt.

Eine faunistische Potenzialanalyse ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Die Darstellung der vor Ort ermittelten Arten sowie der durch die Potenzialanalyse ergänzten Arten erfolgt zusammenfassend.

Fledermäuse

Es erfolgten 6 Begehungen im Zeitraum Juni bis September 2015 sowie eine Auswertung älterer Daten. Die Bearbeitung erfolgte durch Herrn Binner. Die Details zur Untersuchungsmethode sind dem diesbezüglichen Gutachten zu entnehmen (BINNER 2015).

Amphibien und Reptilien

Die Erfassung dieser Tiergruppen erfolgte parallel zur Fledermauserfassung. Die Bearbeitung erfolgte durch Herrn Binner. Die Details zur Untersuchungsmethode sind dem diesbezüglichen Gutachten zu entnehmen (BINNER 2015). Die Darstellung der Anzahl der gefundenen Tiere erfolgte in Häufigkeitsklassen.

Weitere europäisch geschützte Tierarten

Weitere europäisch geschützte Tierarten wie z.B. Fischotter oder Haselmaus sind hier auf Grund der Datenlage und der Biotopverhältnisse nicht zu erwarten.

2.3 Darstellung der Planung und der Auswirkungen

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient u.a. der Lageplan Straßenbau (s. Abb. 3).



Abb. 3: Überbauung durch Straßen und Gebäude, Baumfällungen (Lageplan Straßenbau, Inros Lackner 10/2015)

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die Tierwelt dargestellt.

Spezielle Artenschutzprüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kap.) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen).

2.4 Rechtliche Vorgaben

Bei Eingriffsvorhaben sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass dem Vollzug des B-Plans keine nicht ausräumbaren Hindernisse entgegenstehen.

Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung (LUNG M-V):

„Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Spätestens auf der Ebene des Bebauungsplanes ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen.“

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es ist eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde erforderlich unter Benennung der Bedingungen, die der künftige Bauherr bei der Umsetzung des Bauleitplanes zu beachten hat, um nachzuweisen, dass bei der späteren Umsetzung der Maßnahme keine nicht überwindbaren Hindernisse des Artenschutzrechts zu befürchten sind.

3 Bestand

Im Folgenden findet eine Darstellung der (potenziell) vorkommenden Arten mit tabellarischer Zuordnung zu den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Landschaftsräumen statt. Die Abgrenzung der Landschaftsräume ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Abb. 4: Lage des Untersuchungsraums (UmweltPlan GmbH Stralsund) mit Teilbereichen

Untersuchungsraum

Abgrenzung der Landschaftsräume

3.1 Brutvögel

Im Rahmen der vogelkundlichen Begehungen mit ergänzender Potenzialanalyse wurde eine Brutvogelgemeinschaft von maximal 60 Brutvogelarten ermittelt für die jedoch nicht in allen Fällen eine uneingeschränkte Lebensraumeignung besteht. Die (potenziellen) Vorkommen wurden in der Abb. 4 den hier vorkommenden Landschaftsräumen zugeordnet.

Der junge Birkenwald ist wegen seiner relativ monotonen Arten- und Altersstruktur als insgesamt strukturarm einzustufen. Er weist kaum Höhlen auf und bietet auch kaum Möglichkeiten für Horstanlagen größerer Arten wie z.B. Greifvögel oder Eulen. Daher ist hier auch nur ein geringes Potenzial für anspruchsvollere Brutvogelarten anzunehmen.

In dem südlichen halboffenen Bereich befinden sich ältere Pappelreihen und wenige alte Eichen, dort besteht ein strukturbedingt größeres Potenzial auch für Höhlenbrüter, Greifvögel und Eulen. Einschränkend wirken sich hier allerdings die durch die Lage am Siedlungsrand gegebenen Störungen aus, hier vor allem durch Straßenverkehr, Spaziergänger und Hunde.

Im Rahmen einer ergänzenden Horst- und Höhlenbaumkartierung (am 1.12.2015) im unbelaubten und damit gut einsehbaren Zustand konnte dann auf Grund des Fehlens von geeigneten Horsten / Höhlen / Nestern und Hinterlassenschaften (wie Kot oder Gewölle) Bruten von Greifvögeln, Eulen und Kolkrabe ausgeschlossen werden.

Die Ruderalflächen im Süden und Osten sind durch verfilzte Grasfluren mit Hochstauden und vereinzelt jüngere Gehölzen (z.B. Holunder, Brombeere, Birken, Weiden u.a.) sowie am Ortsrand auch Hecken gekennzeichnet. Für Arten wie den Neuntöter besteht kleinräumig ein eingeschränktes Potenzial. Ein Neuntöter konnte auch tatsächlich beobachtet werden.

Im Nordosten des Untersuchungsraums befindet sich ein Regenrückhaltebecken mit naturfern steilen und gepflegten Böschungen sowie Schwimmblattvegetation und Schilfbestand. Hier sind einzelne Brutpaare wenig anspruchsvoller Arten der Gewässer (z.B. Teichhuhn, Stockente) möglich.

Die ermittelten Arten sind in der nachfolgenden Tab. 1 dargestellt.

Tab. 1: Brutvogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL MV	BNat SchG	VSRL	Nach- weis	Habitateignung			
							Birken Pionier- wald	Alte Gehölzbe- stände/ halb- offenes Umfeld	Ruderalflä- chen/einz. Gehölze	Gewässer und Um- gebung
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◆	◆	b	-	-			(x)	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	*	s	-	-				(x)
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	V	b	-	-				(x)
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	◆	◆	b	-	-		x		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	-	x	x	x	x	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	b	-	-		x		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	*	b	-	-			x	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s	-	-		x		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	b	-	-		x		
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	*	b	-	-	x	x		
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	*	b	-	-		(x)		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	b	l	x			(x)	
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	-	-	x	x		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	b	-	-	x	x		
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*	b	-	-		x		
Rabenkrähe	<i>Corvuscorone</i>	*	*	b	-	x	x	x	x	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	b	-	x	x	x	x	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	-	x	x	x	x	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	b	-	x	(x)	x		
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	V	b	-	-	(x)	x		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	b	-	-	x	x		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	b	-	-	x	x	x	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	-	x	x	x	x	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	b	-	-			x	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	b	-	x	x	x	x	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	-	x	x	x		

Deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL MV	BNat SchG	VSRL	Nach- weis	Habitateignung			
							Birken Pionier- wald	Alte Gehölzbe- stände/ halb- offenes Umfeld	Ruderalflä- chen/einz. Gehölze	Gewässer und Um- gebung
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	b	-	x	x	x	x	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	b	-	-	x	x	x	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	b	-	x	x	x	x	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	b	-	-		x		
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	b	-	-	x	x		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	b	-	-	x	x		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b	-	x	x	x		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	b	-	-	x	x		
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	b	-	x	x			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	-	x	x	x	x	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	b	-	-		x		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	b	-	-		x		
Grauschnäpper	<i>Muscica pastrata</i>	*	*	b	-	-		x		
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	3	b	-	-		x	(x)	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	*	b	-	-			(x)	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b	-	-	x	x		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	b	-	-	x	x	x	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	-	-		x		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	b	-	-		x	x	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	b	-	x	x	x	x	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	-	x		x		
Feldperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	b	-	-		x	x	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	b	-	-		x	x	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	b	-	-		x		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	-	-	x	x		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	b	-	-	x	x		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	3	b	-	-	x	x	x	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	b	-	-	x			

Deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL MV	BNat SchG	VSRL	Nach- weis	Habitateignung			
							Birken Pionier- wald	Alte Gehölzbe- stände/ halb- offenes Umfeld	Ruderalflä- chen/einz. Gehölze	Gewässer und Um- gebung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	-	x	x	x	x	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	b	-	-	x		x	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	b	-	-		x	x	
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	b	-	-	x	x	x	
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	V	b	-	-			(x)	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	b	-	x	x	x	x	

Abkürzungen Tabelle 1:

RL D, RL MV: aktuelle Rote Liste Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

♦ = nicht bewertet

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

b = besonders geschützt, s = streng geschützt

VSRL: Vogelschutzrichtlinie enthalten:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

Nachweis: x = im Rahmen der Begehungen beobachtet

Habitateignung

x = Habitat gut geeignet

(x) = Habitat eingeschränkt geeignet

3.2 Fledermäuse

Artenspektrum

In dem Untersuchungsgebiet wurden 2015 auf der Basis bioakustischer Erfassung mittels BATlogger 8 Arten nachgewiesen, die diesen Bereich je nach Wettersituation und Jahreszeit unterschiedlich nutzen (s. Tab. 2). Alle gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach europäischem Recht als streng geschützt. Im vorliegenden Fall handelt sich hier um verbreitete Arten ohne besondere Lebensraumsprüche.

Raumnutzung

Der gesamte Untersuchungsraum wurde in dem o.g. Zeitraum aktuell von insgesamt 8 verschiedenen Fledermausarten frequentiert. Häufigste Arten sind die Rauhaufledermaus, der Große Abendsegler, die Zwergfledermaus sowie Mücken- und Fransenfledermaus. Die Breitflügelfledermaus, das Braune Langohr und die Wasserfledermaus wurden weniger häufig registriert.

Aufgrund dieser Nachweise kann davon ausgegangen werden, dass der Untersuchungsraum durch Fledermäuse bei entsprechenden Witterungsbedingungen und Windrichtungen als Jagdhabitat bzw. Wanderkorridor genutzt wird. Besonders stark wurde der Bereich nördlich der Pappelreihe genutzt. Insgesamt sind die Flugaktivitäten nicht so intensiv, dass das Gebiet als essenziell bedeutendes Jagdhabitat einzustufen wäre. Die Breitflügelfledermaus ist möglicherweise nur ein sporadischer "Durchzügler".

Sommerquartiere

Im Bereich des Birkenwäldchens und der Ruderalflächen sind keine geeigneten Quartierstrukturen in Form von Höhlen und Spalten vorhanden. Im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets wurden dagegen im Bereich der alten Pappeln in einer gesonderten und ergänzenden Höhlenbaumkartierung (am 1.12.2015 im unbelaubten Zustand) relativ zahlreich kleinere Höhlen, Stammaufrisse und sonstige Spaltensituationen gefunden. Eine Tagesquartiernutzung ist daher möglich, zumal auch nördlich der Pappelreihe eine erhöhte Anzahl von Fledermäusen ermittelt wurde. Eine Wochenstubennutzung scheint damit nicht ganz ausgeschlossen zu sein.

Die beobachtete Raumnutzung lässt den Schluss zu, dass in den benachbarten Siedlungsräumen (auch in den Neubaugebieten) Fortpflanzungsquartiere vorhanden sind.

Winterquartiere

Das Vorkommen von Winterquartieren im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden. Auch im Umfeld des Untersuchungsgebiets sind keine Winterquartiere bekannt.

Tab. 2: Status der Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL MV	BNat SchG	FFH RL	Status			
						Birken Pionier- wald	Alte Gehölzbestän- de/ halboff. Umfeld	Ruderalflächen mit einz. Gehölzen	Gewässer und Umgebung
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	G	s	IV	D	D	D	D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	s	IV	N	pSQ, N	N	N
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	V	s	IV	N	pSQ, N	N	N
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	s	IV	N	pSQ, N	N	N
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V	s	IV	N	pSQ, N	N	N
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	s	IV	N	pSQ, N	N	N
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	s	IV	N	pSQ, N	N	N
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	s	IV	N	pSQ, N	N	N

Abkürzungen Tabelle 1:

RL D, RL MV = aktuelle Rote Liste Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern

Gefährdungsstatus:

- 0 = ausgestorben
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- V = Vorwarnliste
- ◆ = nicht bewertet

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

b = besonders geschützt, s = streng geschützt

FFH RL = FFH-Richtlinie

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Status:

- p = potenziell
- Wo = Wochenstubenquartier
- Wi = Winterquartier
- SQ = Sommerquartier
- BQ = Balzquartier
- N = Nahrungsraum
- D = Durchzügler

3.3 Amphibien

Im Rahmen der aktuellen Untersuchungen im Jahr 2015 konnten im vorgegebenen Untersuchungsgebiet insgesamt 4 Amphibienarten nachgewiesen werden (s. nachfolgende Tabelle).

Tab. 3: Häufigkeitsklassen Amphibien und Reptilien

Häufigkeitsklasse	Anzahl der erfassten Individuen
1	Einzelnachweis
2	2 - 5 Individuen
3	6 - 10 Individuen
4	11 – 20 Individuen
5	21 - 50 Individuen
6	51 - 100 Individuen

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibien- und Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Nachweise Anzahl	Häufigkeitsklasse
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	1
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	1	2
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	1	2
Grümfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	1	2

Bei den Amphibien-Nachweisen handelt es sich um wenige Funde, die sich auf den südöstlichen Teil des Untersuchungsraumes beschränken.

Hier befinden sich zwei kleine Gewässer mit Regenrückhaltefunktion. Diese sind mit ihren relativ steilen gepflegten Böschungen (s. Foto rechts) nur bedingt als Amphibienlebensraum geeignet. So konnten auch keine Reproduktionen in diesen Gewässern nachgewiesen werden. Die Winterlebensräume der nachgewiesenen Einzeltiere befinden sich vermutlich in den Gehölzbeständen südlich der Gewässer.



Außerhalb des o.g. abgeäunten Regenrückhaltebereichs befinden sich keine Gewässer oder sonstigen feuchten Lebensräume, die für Grün- und Braunfroscharten geeignet sind. So sind hier auch keine Wanderungen zu erwarten. Dies gilt ausdrücklich auch für den Moorfrosch.

Einzig für die Erdkröte besteht eine Eignung als Sommer- und Winterlebensraum, z.B. im Bereich der am Waldrand abgelagerten Grünabfälle. Aber auch hier dürfte es sich eher

um Einzeltiere handeln, da im Umfeld tiefere als Laichgewässer für diese Art geeignete Laichgewässer fehlen.

3.4 Reptilien

Im Rahmen der aktuellen Untersuchungen im Jahr 2015 konnte im vorgegebenen Untersuchungsgebiet insgesamt nur eine 1 Reptilienart nachgewiesen werden (s. nachfolgende Tabelle).

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Nachweise Anzahl	Häufigkeitsklasse (s. Tab. 3)
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	1	1

Die Ringelnatter konnte nur einmalig im Bereich des östlich gelegenen Waldsaums nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um einen Einzelnachweis, der eigentliche Lebensraum wird im lichten Randbereich des Waldes angenommen. Die Art nutzt zur Erwärmung die westlichen Randbereiche mit Steinhäufen.

Die Zauneidechse konnte nicht nachgewiesen werden.

3.5 Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten.

Tab. 6: Status der nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL M-V	RL D	BNat SchG	FFH-RL	Status			
						Birken Pionierwald	südl. Teil m. alten Gehölzen	Ruderalflächen/ einz. Gehölze	Gewässer u. direkte Umgebung
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	2	s	IV				SL, WL
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	3	-	b	-				SL, WL
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	3	-	b	-				SL, WL
Grümfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	?	2	b	-				LG, SL, WL
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	2	V	b	-	L			

Abkürzungen

RL D, RL MV = aktuelle Rote Liste Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

4 = gefährdet

V = Vorwarnliste

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

b = besonders geschützt, s = streng geschützt

FFH RL = FFH-Richtlinie

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Status

L = Ganzjähriger Lebensraum mit Fortpflanzungsstätten

LG= Laichgewässer

SL = Sommerlebensraum

WL = Winterlebensraum

4 Planung und Wirkfaktoren

4.1 Planung

Der Bebauungsplan 14.91.01 „Schwerin-Friedrichsthal“ der Landeshauptstadt Schwerin ist seit dem 24.05.1995 rechtsverbindlich und bis auf einen mittleren Teilbereich realisiert.

4.2 Wirkfaktoren

Wirkfaktoren sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Störungen. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauphase sind allgemeine Bautätigkeiten zu betrachten. Diese finden vor allem im zukünftigen Wohngebiet statt, in dem eine komplette Inanspruchnahme und Überbauung inklusive Aufhöhung des Geländes stattfinden wird.

Der **Flächenverbrauch** umfasst das gesamte Baugebiet inklusive Straßen und geplanter Entwässerungsgräben. Auch im Bereich der Grünflächen sind Veränderungen unterschiedlichen Ausmaßes vorgesehen. Durch die Bauarbeiten wie Eingriffe in Boden und Vegetation finden direkte Eingriffe im Geltungsbereich statt mit Wirkung auf Pflanzen und Tiere.

Die Bautätigkeiten verursachen **Lärm**, der zu Störungen von Tierarten führen kann. Genaue Angaben zur Geräuschemission bei den Bauarbeiten liegen nicht vor, so dass die Abgrenzung des Wirkraums aufgrund im Büro vorhandener Erfahrungen aus der Beurteilung ähnlicher Vorhaben erfolgt. Es wird daher ein Wirkraum von max. 100 m für Baulärm angenommen.

Optische Einflüsse durch Bewegungen von Menschen und Maschinen im Baustellenbereich werden ebenfalls mit einer Reichweite bis zu max. 100 m angenommen. Durch umgebende Strukturen wie Gehölzbestände und Gebäude (vorhandene Wohnbebauung, Bootshäuser) wird die Reichweite in weiten Bereichen jedoch verringert.

Staub und Schadstoffemissionen während der Bauzeit werden auf das nähere Umfeld beschränkt bleiben.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Das Vorhaben führt zu einer Umgestaltung des gesamten Geltungsbereichs. Durch die Flächenumwandlung, Versiegelung von Teilflächen und das Entfernen von Gehölzen, sonstiger Vegetation wird **Lebensraum verschiedener Tierarten** zu Wohngebiet.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt können **visuelle und akustische Wirkungen** durch Nutzung des Gebiets durch Bewohner und durch Kraftfahrzeugverkehr auftreten. Besonders lärmintensive Nut-

zung ist aufgrund der Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet und da nur Anwohnerverkehr zu erwarten ist nicht gegeben.

Durch Straßenbeleuchtung und **Beleuchtung** von Wohnungen ist eine Zunahme der Beleuchtung im Geltungsbereich und den angrenzenden Flächen zu erwarten, was zu Auswirkungen auf lichtempfindliche Tierarten führen kann.

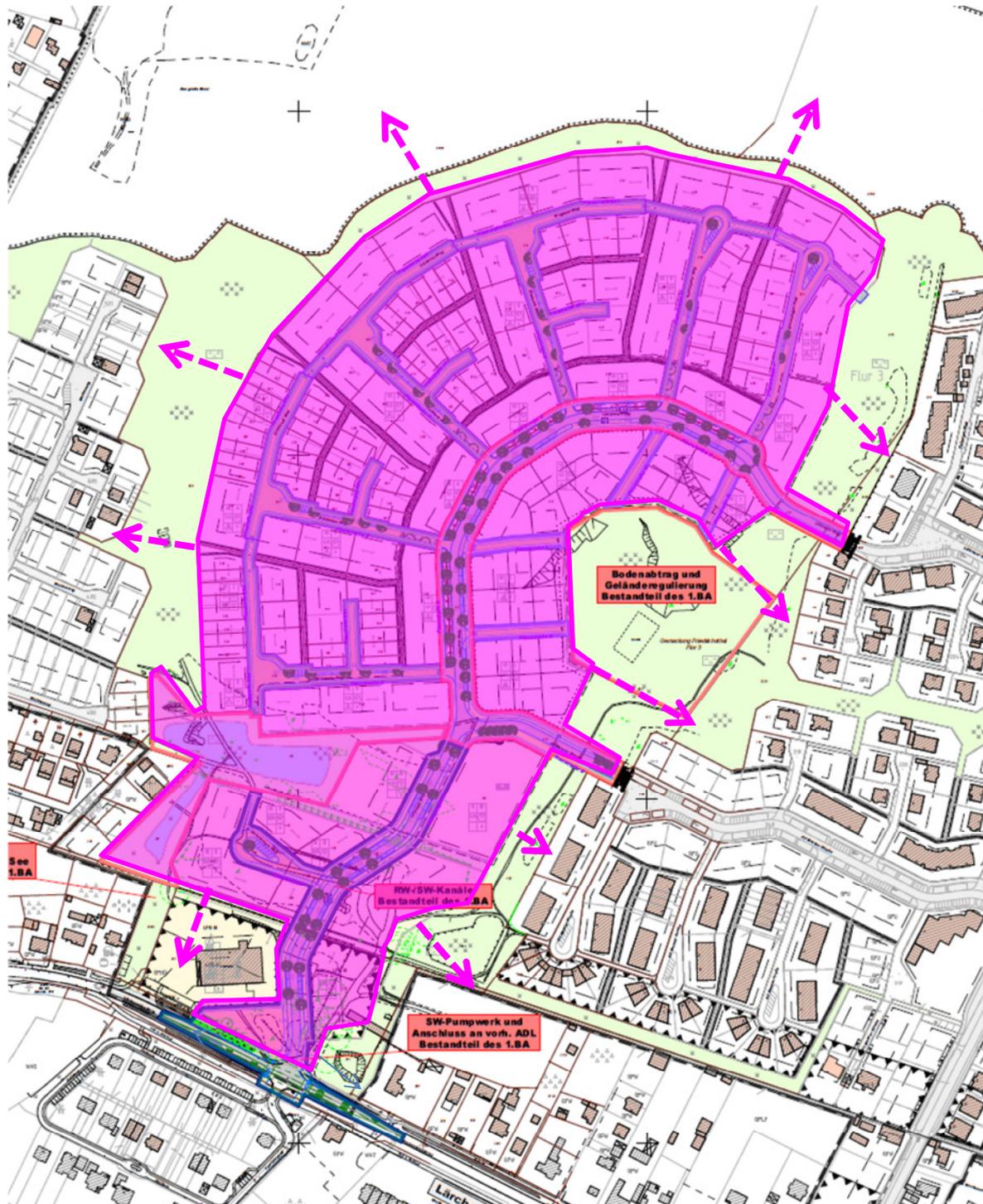


Abb. 5: Übersichtslageplan des noch nicht realisierten Teils des B-Plans und des Wirkraum (Kartengrundlage: Inros Lackner, Stand 10/2015)

- Flächenverbrauch, visuelle und akustische Wirkungen, Beleuchtung
- ➔ visuelle und akustische Wirkungen im Umfeld

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Tiergruppen / Arten abgeschätzt.

Es sind gemäß § 14 und § 15 BNatSchG die Eingriffe in Tierlebensräume zu vermeiden, zu minimieren und ggf. auszugleichen.

5.1 Brutvögel

Wenn Eingriffe in die Gehölze und Ruderalfluren sowie sonstige als Niststandorte geeignete Strukturen wie z.B. Reisig-/Holzhaufen (z. B. als Nistplatz für den Zaunkönig) während der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt würden, könnten Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden.

Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Verkehr auf den geplanten Straßen wird aufgrund der geringen Fahrzeugzahlen und geringer Fahrgeschwindigkeit nicht eintreten.

Durch die Umwandlung Gehölzbeständen und Ruderalflächen in Wohngebiet sind Brutreviere von Vogelarten betroffen. Dies betrifft vor allem Brutvögel der Gehölze und des Offenlands.

Arten der Gewässer sind nicht betroffen, da diese (potenziell) in einem eingezäunten Regenrückhaltebereich vorkommen, der nicht durch Überbauung betroffen ist. Es handelt sich hier um Arten, die auch in Parks vorkommen und relativ wenig stör anfällig sind.

(Potenzielle) Arten der Gebäude sind ebenfalls nicht betroffen, da keine Gebäude durch die Planung betroffen sind. Es handelt sich hier um häufige Arten, die überall in Siedlungsbereichen vorkommen und daher relativ wenig stör anfällig sind.

Störungen sind während der Bauarbeiten durch Baulärm und Bewegungen auf der Baustelle zu erwarten. Diese Störungen können in einem Umfeld bis zu ca. 100 m auftreten.

Störungen während der Anlage- und Betriebsphase können zum einen durch Lichtemissionen der Gebäude und Straßenbeleuchtung auftreten und zum anderen durch akustische und optische Beeinträchtigungen durch Fahrzeugverkehr und Bewegung von Personen.

Weitere mögliche Störungen können durch freilaufende Hunde und Katzen auftreten.

Alle genannten Arten sind europäisch geschützt gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie. Einige der Arten sind Bestandteil der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (s. Tab. 1).

5.2 Fledermäuse

Tötungen von Fledermäusen sind möglich wenn Quartiere in Bäumen zerstört werden.

Durch Eingriffe in den Gehölzbestand wird möglicherweise auch ein Verlust von Sommerquartieren in Bäumen eintreten.

Durch die Überbauung gehen Nahrungshabitate von Fledermäusen verloren.

Störungen durch die Bauarbeiten sind nur in geringem Maß zu erwarten, da diese hauptsächlich tagsüber und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse stattfinden werden und die Empfindlichkeit der Artengruppe gegenüber diesen Wirkfaktoren gering ist.

Beleuchtung kann v.a. bei lichtempfindlichen Arten wie Braunes Langohr und Wasserfledermaus zu einer Meidung der beleuchteten Bereiche führen. Allerdings besteht hier eine Vorbelastung durch die randlich angrenzenden Siedlungen.

Alle genannten Arten sind europäisch geschützt gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie. Einige der Arten sind Bestandteil der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (s. Tab. 2).

5.3 Amphibien und Reptilien

Amphibien

Das Vorhaben befindet sich im Nahbereich von Lebensräumen von Grasfrosch, Erdkröte, Moorfrosch und Grünfrosch. Alle genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern nach Roter Liste gefährdet (RL 3). Der Moorfrosch ist zudem in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt und somit europäisch geschützt.

Für alle Amphibienarten gilt:

- Tötungsrisiko: Der Nachweisort von Einzeltieren befindet sich in einem abgeäunten Bereich, der nicht durch die Planung betroffen ist. Da auf Grund der Biotopverhältnisse keine Vorkommen und Wanderungen dieser Art im Vorhabengebiet zu erwarten sind, können auch Tötungen von Tieren ausgeschlossen werden.
- Störungen: Störungen wären möglich durch die Zerschneidung von Wanderwegen. Diese sind im Geltungsbereich sind nicht zu erwarten. Gegen die zu erwartenden akustischen Wirkungen (Baulärm, Straßenverkehr) sind die Tiere wenig empfindlich.
- Lebensraumverlust: Der Nachweisort von Einzeltieren befindet sich in einem abgeäunten Bereich, der nicht durch die Planung betroffen ist.

Damit kann auch für den europäisch geschützten Moorfrosch ein Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Die Art wird daher in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

Reptilien

Der Lebensraum der Ringelnatter wird überbaut. Bei den Bauarbeiten können Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden. Es handelt sich allerdings nur um Einzeltiere.

Die Ringelnatter ist in Mecklenburg-Vorpommern nach Roter Liste gefährdet (RL 3). Sie ist nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt und somit auch nicht europäisch geschützt.

5.4 Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es sind keine weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.4).

Es wird hier davon ausgegangen, dass es sich hier um ein nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässiges Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 handelt und dann die Privilegierung nach § 44 (5) gilt.

- a.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.
- b.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen oder Verletzen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- c.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei einem Verstoß muss eine Genehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

6.1 Auswahl relevanter Arten

In den vorhergehenden Kapiteln wurden die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten der Gruppen der Vögel und Fledermäuse sowie weitere Arten bereits dargestellt. Darauf aufbauend werden im Folgenden nur die Arten einzeln geprüft, die europäisch geschützt sind (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle Vogelarten) und bei denen artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

Dazu gehören in dem hier zu prüfenden Fall alle (potenziellen) Brutvögel und alle nachgewiesenen Fledermausarten.

Der Moorfrosch ist gemäß den Ausführungen in Kap. 5.3 nicht durch die Planung betroffen und wird hier nicht weiter vertiefend geprüft. Alle nachgewiesenen Reptilien und Amphibien sind nur national geschützt. Diese Arten werden daher hier nicht weiter vertiefend betrachtet, aber in Kapitel 9 bzgl. möglicher Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

6.2 Konfliktanalyse

Die detaillierte Konfliktanalyse mit artenschutzrechtlicher Prüfung und der Ermittlung des artenschutzrechtlichen Handlungsbedarfs erfolgt in Anhang 1 (Vogelarten) und Anhang 2 (Anhang IV-Arten) anhand von Steckbriefen.

Im Rahmen des 1995 rechtskräftig abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens für den B-Plan Nr.14.91.01 der Stadt Schwerin wurden Kompensationsflächen im Nordosten des hier zu prüfenden Teils der Umsetzung des B-Plans geschaffen (s. Abb. 6). Es handelt sich um Offenlandflächen, die im Abstand von mehreren Jahren gemäht werden um eine Ansiedlung von Gehölzen zu vermeiden, sowie um gepflanzte Einzelbäume und geschlossene Gehölzbestände. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird u.a. auch geprüft, ob die Kompensationsflächen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse ausreichend sind.



Abb. 6: Bestehende Ausgleichsflächen (rot eingrenzt) für den B-Plan Nr.14.91.01 der Stadt Schwerin (Luftbild Bing maps, Nov. 2015)

Eine vertiefte Prüfung gemäß erfolgt gemäß dem „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM, LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V 2010) für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD: Kategorie 0-3), und/oder streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung.

Alle anderen europäischen Vogelarten werden nach ihren Neststandorten in folgenden Gruppen zusammengefasst abgearbeitet: ungefährdete Brutvögel der Gehölze, ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter der Gehölze und ungefährdete Brutvögel halboffener Lebensräume.

Die Fledermausarten werden einzeln betrachtet.

Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt (Fettdruck kennzeichnet Aussagen zur Ausnahmeregelung).

Brutvogelarten

Grünspecht (*Picus viridis*, streng geschützt nach Anlage 1 der BArtSchV)

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens sind Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines potenziellen Vorkommens dieser Art.

Auf Grund der Größe des verlorengehenden Lebensraums ist die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind in ihren offenen Teilen als Nahrungshabitat für die betroffene Art geeignet. Geeignete Brutstandorte zum Bau von Höhlen werden sich jedoch erst später mit dem Älterwerden der Bäume (Totholz) entwickeln. Daher ist zwar eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, nicht jedoch ein Ausgleich in Form einer FCS-Maßnahme, da ja schon eine Ausgleichsfläche in ausreichender Größe und Anlage vorhanden ist.

- Bauzeitenregelung erforderlich zur Vermeidung des Tötungsverbots
- **Bestehende Ausgleichsfläche noch nicht ausreichend entwickelt, Verbotstatbestand gegeben, Ausnahmeregelung**
- **geeignete Ausgleichsfläche vorhanden, keine FCS-Maßnahme erforderlich**

Neuntöter (*Lanius collurius*, Anhang I EU Vogelschutzrichtlinie)

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens sind Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Vorkommens dieser Art.

Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind in ihren offenen Teilen als Nahrungshabitat für die betroffene Art nur bedingt geeignet. Es fehlen stellenweise geeignete Bruthabitate in Form von Dornengebüschen. Daher ist zwar eine Ausnahmegenehmigung erforderlich; nicht jedoch ein flächenhafter Ausgleich, da ja schon eine Ausgleichsfläche in ausreichender Größe vorhanden ist. Eine FCS-Maßnahme sollte in Form von Gebüschpflanzungen erfolgen.

- Bauzeitenregelung erforderlich zur Vermeidung des Tötungsverbots
- **Bestehende Ausgleichsfläche nicht ausreichend entwickelt, Verbotstatbestand gegeben, Ausnahmeregelung**
- kein flächenhafter Ausgleich erforderlich (Ausgleichsfläche vorhanden)
- **FCS-Maßnahme (Gebüschpflanzungen auf bestehender Ausgleichsfläche)**

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, RL M-V Stufe 3)

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens sind Eingriffe in die Ruderalflur außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines potenziellen Vorkommens dieser Art.

Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind in ihren offenen Teilen als Nahrungshabitat für die betroffene Art bedingt geeignet. Für diese Bodenbrüterart fehlt hier eine reichere Strukturierung der Vegetation sowie störungsberuhigte Zonen. Daher ist zwar eine Ausnahmegenehmigung erforderlich; nicht jedoch ein flächenhafter Ausgleich, da ja schon eine Ausgleichsfläche in ausreichender Größe vorhanden ist. Eine FCS-Maßnahme sollte in Form einer Aufwertung der bestehenden Offenlandflächen durch partielle naturnahe Gestaltung (z.B. naturnahe Gestaltung eines Grabens) und die Schaffung von ungestörten Bodenflächen (Einzäunung von Flächen gegen Hunde) erfolgen

- Bauzeitenregelung erforderlich zur Vermeidung des Tötungsverbots
- **Bestehende Ausgleichsfläche nicht ausreichend entwickelt, Verbotstatbestand gegeben, Ausnahmeregelung,**
- kein weiterer flächenhafter Ausgleich erforderlich (Ausgleichsfläche vorhanden)
- **FCS-Maßnahme: Aufwertung der bestehenden Fläche durch partielle naturnahe Gestaltung (z.B. naturnahe Gestaltung eines Grabens) und die Schaffung von ungestörten Bodenflächen (Einzäunung)**

Feldsperling (*Passer domesticus*, RL M-V Stufe 3)

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens sind Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines potenziellen Vorkommens dieser Art.

Auf Grund der Größe des verlorengehenden Lebensraums ist die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind in ihren offenen Teilen als Nahrungshabitat für die betroffene Art geeignet. Geeignete Brutstandorte zum Bau von Höhlen werden sich jedoch erst später mit dem Älterwerden der Bäume (Totholz) entwickeln. Daher ist zwar eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, nicht jedoch ein Ausgleich in Form einer FCS-Maßnahme, da ja schon eine Ausgleichsfläche in ausreichender Größe und Anlage vorhanden ist.

- Bauzeitenregelung erforderlich zur Vermeidung des Tötungsverbots
- **Bestehende Ausgleichsfläche noch nicht ausreichend entwickelt, Verbotstatbestand gegeben, Ausnahmeregelung**
- geeignete Ausgleichsfläche vorhanden, keine FCS-Maßnahme erforderlich

Baumpieper (*Anthus trivialis*, RL M-V Stufe 3)

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens sind Eingriffe in die Ruderalflur außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines potenziellen Vorkommens dieser Art.

Auf Grund der Größe des verlorengehenden Lebensraums ist die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind in ihren offenen Teilen als Nahrungs- und Bruthabitat für die betroffene Art in ausreichendem Umfang geeignet. Die schon aufgewachsenen Gehölze sind als Singwarten geeignet.

- Bauzeitenregelung erforderlich zur Vermeidung des Tötungsverbots
- kein Verbotstatbestand gegeben, da geeignete Ausgleichsfläche vorhanden

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhola*, RL M-V Stufe 3)

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens sind Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines potenziellen Vorkommens dieser Art.

Auf Grund der Größe des verlorengehenden Lebensraums ist die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind als Nahrungs- und Bruthabitat für die betroffene Art in ausreichendem Umfang geeignet.

- Bauzeitenregelung erforderlich zur Vermeidung des Tötungsverbots
- kein Verbotstatbestand gegeben, da geeignete Ausgleichsfläche vorhanden

Grauwammer (*Emberiza calandra*, RL M-V Stufe 3)

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens sind Eingriffe in die Ruderalflur außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines potenziellen Vorkommens dieser Art.

Auf Grund der Größe des verlorengehenden Lebensraums ist die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind in ihren offenen Teilen als Nahrungshabitat für die betroffene Art aktuell in ausreichendem Umfang geeignet. Daher ist für diese Art kein weiterer Ausgleich erforderlich.

- Bauzeitenregelung erforderlich zur Vermeidung des Tötungsverbots
- kein Verbotstatbestand gegeben, da geeignete Ausgleichsfläche vorhanden

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens sind Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vorkommen dieser Arten.

Auf Grund der Größe des verlorengehenden Lebensraums ist die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind nicht in vollem Umfang als Ausgleich geeignet, da sie nur zu einem relativ geringen Teil Gehölzbestände aufweisen. Daher ist für diese Arten ein weiterer Ausgleich erforderlich.

- Bauzeitenregelung erforderlich zur Vermeidung des Tötungsverbots
- **Bestehende Ausgleichsfläche zu kleinflächig, Verbotstatbestand gegeben, Ausnahmeregelung**
- **FCS-Maßnahme mit flächenhaftem Ausgleich erforderlich (Gehölzpflanzungen)**

Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens sind Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vorkommen dieser Arten.

Auf Grund der Größe des verlorengehenden Lebensraums ist die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind nicht in vollem Umfang als Ausgleich geeignet, da sie nur zu einem relativ geringen Teil Gehölzbestände aufweisen. Daher ist für diese Arten ein weiterer Ausgleich erforderlich.

- Bauzeitenregelung erforderlich zur Vermeidung des Tötungsverbots
- **Bestehende Ausgleichsfläche zu kleinflächig, Verbotstatbestand gegeben, Ausnahmeregelung**
- **FCS-Maßnahme mit flächenhaftem Ausgleich erforderlich (Gehölzpflanzungen)**

Ungefährdete Brutvögel halboffener Lebensräume

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens sind Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vorkommen dieser Arten.

Auf Grund der Größe des verlorengehenden Lebensraums ist die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind in ihren offenen Teilen als Brut- und Nahrungshabitat für die betroffenen Arten aktuell gut geeignet. Ein weiterer flächenhafter Ausgleich ist für diese Arten nicht nötig.

- Bauzeitenregelung erforderlich zur Vermeidung des Tötungsverbots
- kein Verbotstatbestand gegeben, da geeignete Ausgleichsfläche vorhanden

Fledermausarten

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Um das Töten oder Verletzen von Tieren zu vermeiden sind Bäume mit Quartiermöglichkeiten außerhalb der Nutzungszeit der Fledermäuse zu fällen. Geeigneter Zeitraum ist zwischen Anfang Dezember und Ende Februar. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Fällzeitpunkt keine Tiere in den Quartieren vorhanden sind.

Durch die Umgestaltung des Geltungsbereichs kommt es zu einem Verlust potenzieller Tagesquartiere. Winterquartiere sind nicht betroffen. Da nicht bekannt ist, ob im näheren Umfeld ausreichend weitere Quartiere vorhanden sind wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme in Form der Schaffung von Ersatzquartieren im Geltungsbereich oder direktem Umfeld erforderlich.

- Bauzeitenregelung erforderlich zur Vermeidung des Tötungsverbots
- CEF-Maßnahme: Ersatzquartiere als Ersatzquartiere
- kein Verbotstatbestand

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Um das Töten oder Verletzen von Tieren zu vermeiden sind Bäume mit Quartiermöglichkeiten außerhalb der Nutzungszeit der Fledermäuse zu fällen. Geeigneter Zeitraum ist zwischen Anfang Dezember und Ende Februar. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Fällzeitpunkt keine Tiere in den Quartieren vorhanden sind.

Die Art ist empfindlich gegen Lichtimmissionen. Daher ist ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept erforderlich.

Durch die Umgestaltung des Geltungsbereichs kommt es zu einem Verlust potenzieller Tagesquartiere. Winterquartiere sind nicht betroffen. Da nicht bekannt ist, ob im näheren Umfeld ausreichend weitere Quartiere vorhanden sind wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme in Form der Schaffung von Ersatzquartieren im Geltungsbereich oder direktem Umfeld erforderlich.

- Bauzeitenregelung erforderlich zur Vermeidung des Tötungsverbots
- Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept
- Ersatzquartiere als CEF-Maßnahme
- kein Verbotstatbestand

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Da hier nur überfliegende Tiere registriert wurden und keine Quartiere zu erwarten sind, tritt kein Verbotstatbestand ein. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

→ kein Verbotstatbestand

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Um das Töten oder Verletzen von Tieren zu vermeiden sind Bäume mit Quartiermöglichkeiten außerhalb der Nutzungszeit der Fledermäuse zu fällen. Geeigneter Zeitraum ist zwischen Anfang Dezember und Ende Februar. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Fällzeitpunkt keine Tiere in den Quartieren vorhanden sind.

Die Art ist empfindlich gegen Lichtimmissionen. Daher ist ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept erforderlich.

Durch die Umgestaltung des Geltungsbereichs kommt es zu einem Verlust potenzieller Tagesquartiere. Winterquartiere sind nicht betroffen. Da nicht bekannt ist, ob im näheren Umfeld ausreichend weitere Quartiere vorhanden sind wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme in Form der Schaffung von Ersatzquartieren im Geltungsbereich oder direktem Umfeld erforderlich.

→ Bauzeitenregelung erforderlich zur Vermeidung des Tötungsverbots

→ Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept

→ Ersatzquartiere als CEF-Maßnahme

→ kein Verbotstatbestand

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Um das Töten oder Verletzen von Tieren zu vermeiden sind Bäume mit Quartiermöglichkeiten außerhalb der Nutzungszeit der Fledermäuse zu fällen. Geeigneter Zeitraum ist zwischen Anfang Dezember und Ende Februar. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Fällzeitpunkt keine Tiere in den Quartieren vorhanden sind.

Durch die Umgestaltung des Geltungsbereichs kommt es zu einem Verlust potenzieller Tagesquartiere. Winterquartiere sind nicht betroffen. Da nicht bekannt ist, ob im näheren Umfeld ausreichend weitere Quartiere vorhanden sind wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme in Form der Schaffung von Ersatzquartieren im Geltungsbereich oder direktem Umfeld erforderlich.

→ Bauzeitenregelung erforderlich zur Vermeidung des Tötungsverbots

→ Ersatzquartiere als CEF-Maßnahme

→ kein Verbotstatbestand

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Um das Töten oder Verletzen von Tieren zu vermeiden sind Bäume mit Quartiermöglichkeiten außerhalb der Nutzungszeit der Fledermäuse zu fällen. Geeigneter Zeitraum ist zwischen Anfang Dezember und Ende Februar. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Fällzeitpunkt keine Tiere in den Quartieren vorhanden sind.

Durch die Umgestaltung des Geltungsbereichs kommt es zu einem Verlust potenzieller Tagesquartiere. Winterquartiere sind nicht betroffen. Da nicht bekannt ist, ob im näheren Umfeld ausreichend weitere Quartiere vorhanden sind wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme in Form der Schaffung von Ersatzquartieren im Geltungsbereich oder direktem Umfeld erforderlich.

- Bauzeitenregelung erforderlich zur Vermeidung des Tötungsverbots
- Ersatzquartiere als CEF-Maßnahme
- kein Verbotstatbestand

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Um das Töten oder Verletzen von Tieren zu vermeiden sind Bäume mit Quartiermöglichkeiten außerhalb der Nutzungszeit der Fledermäuse zu fällen. Geeigneter Zeitraum ist zwischen Anfang Dezember und Ende Februar. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Fällzeitpunkt keine Tiere in den Quartieren vorhanden sind.

Die Art ist empfindlich gegen Lichtimmissionen. Daher ist ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept erforderlich.

Durch die Umgestaltung des Geltungsbereichs kommt es zu einem Verlust potenzieller Tagesquartiere. Winterquartiere sind nicht betroffen. Da nicht bekannt ist, ob im näheren Umfeld ausreichend weitere Quartiere vorhanden sind wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme in Form der Schaffung von Ersatzquartieren im Geltungsbereich oder direktem Umfeld erforderlich.

- Bauzeitenregelung erforderlich zur Vermeidung des Tötungsverbots
- Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept
- Ersatzquartiere als CEF-Maßnahme
- kein Verbotstatbestand

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Um das Töten oder Verletzen von Tieren zu vermeiden sind Bäume mit Quartiermöglichkeiten außerhalb der Nutzungszeit der Fledermäuse zu fällen. Geeigneter Zeitraum ist zwischen Anfang Dezember und Ende Februar. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Fällzeitpunkt keine Tiere in den Quartieren vorhanden sind.

Durch die Umgestaltung des Geltungsbereichs kommt es zu einem Verlust potenzieller Tagesquartiere. Winterquartiere sind nicht betroffen. Da nicht bekannt ist, ob im näheren Umfeld ausreichend weitere Quartiere vorhanden sind wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme in Form der Schaffung von Ersatzquartieren im Geltungsbereich oder direktem Umfeld erforderlich.

- Bauzeitenregelung erforderlich zur Vermeidung des Tötungsverbots
- Ersatzquartiere als CEF-Maßnahme
- kein Verbotstatbestand

7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen leiten sich aus der Konfliktanalyse (Kap.6) bzw. Formblätter in Anhang 1 und 2) her. Sie werden hier zusammenfassend dargestellt.

Tab. 7: Zusammenfassung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen

Art / Gruppe	Vermeidung / Minimierung	CEF-Maßnahme	Verbotstatbestand gegeben, Ausnahmeregelung erforderlich
Vögel:			
Grünspecht	Bauzeitenregelung (Brutvögel, Pappeln)	nein	ja
Neuntöter	Bauzeitenregelung (Brutvögel, Gehölze)	nein	ja
Braunkehlchen	Bauzeitenregelung (Brutvögel, Offenland)	nein	ja
Feldsperling	Bauzeitenregelung (Brutvögel, Pappeln)	nein	ja
Baumpieper	Bauzeitenregelung (Brutvögel, Offenland)	nein	nein
Gimpel	Bauzeitenregelung (Brutvögel, Gehölze)	nein	nein
Graumammer	Bauzeitenregelung (Brutvögel, Offenland)	nein	nein
Ungefährdete Brutvögel der Gehölze	Bauzeitenregelung (Brutvögel, Pappeln) (Brutvögel, Gehölze)	nein	ja
Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter	Bauzeitenregelung (Brutvögel, Pappeln) (Brutvögel, Gehölze)	nein	ja
Ungefährdete Brutvögel halboffener Lebensräume	Bauzeitenregelung (Brutvögel, Offenland)	nein	nein
FFH Anhang IV-Arten			
Großer Abendsegler	Bauzeitenregelung	nein	nein
Braunes Langohr	Bauzeitenregelung, Fledermausfreundliche Beleuchtung	nein	nein
Breitflügelfledermaus	-	nein	nein
Fransenfledermaus	Bauzeitenregelung, Fledermausfreundliche Beleuchtung	nein	nein
Mückenfledermaus	Bauzeitenregelung	nein	nein
Rauhautfledermaus	Bauzeitenregelung	nein	nein
Wasserfledermaus	Bauzeitenregelung, Fledermausfreundliche Beleuchtung	nein	nein
Zwergfledermaus	Bauzeitenregelung	nein	nein

Art / Gruppe	Vermeidung / Minimierung	CEF-Maßnahme	Verbotstatbestand gegeben, Ausnahmeregelung erforderlich
Fazit:	Bauzeitenregelungen: <ul style="list-style-type: none"> - Brutvögel Gehölze - Brutvögel Pappeln - Brutvögel Offenland - Fledermäuse Pappeln Fledermausfreundliche Beleuchtung	Herstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse	Ausnahme erforderlich für: <ul style="list-style-type: none"> - Grünspecht, Neuntöter, Braunkehlchen, Feldsperling - Ungefährdete Brutvögel der Gehölze - Höhlen- und Nischenbrüter

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch das Vorhaben zu vermeiden, werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erforderlich.

Ohne diese Maßnahmen wären Betroffenheiten durch das Verletzen oder Töten von Individuen oder durch erhebliche Störungen nicht auszuschließen.

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden am 01.12.2015 mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Maßnahme: Bauzeitenregelung Brutvögel der Pappeln (Altbäume)

Zielarten: Grünspecht, Feldsperling, Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter, Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Vögeln oder des Zerstörens von Eiern wird eine Bauzeitenregelung für Eingriffe in Gehölzbestand erforderlich.

Maßnahme: Das Fällen von Pappeln (Altbäume) ist zum Schutz der dort lebenden Brutvögel zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Maßnahme: Bauzeitenregelung Brutvögel im Bereich der übrigen Gehölze

Zielarten: Neuntöter, Gimpel, Brutvögel der Gehölze

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Vögeln oder des Zerstörens von Eiern wird eine Bauzeitenregelung für Eingriffe in Gehölzbestand erforderlich.

Maßnahme: Eingriffe im übrigen Gehölzbestand sind zum Schutz der dort lebenden Brutvögel zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Maßnahme: Bauzeitenregelung Brutvögel im Bereich des Offenlandes

Zielarten: Braunkehlchen, Baumpieper, Grauammer, ungefährdete Brutvögel halboffener Lebensräume

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Vögeln oder des Zerstörens von Eiern wird eine Bauzeitenregelung für Eingriffe in das Offenland erforderlich.

Maßnahme: Eingriffe im Offenland sind zum Schutz der dort lebenden Brutvögel zwischen September und Ende März durchzuführen. Alternativ ist nachzuweisen, dass zur Baufeldfreimachung weder Brut noch Jungenaufzucht stattfindet.

Maßnahme: Bauzeitenregelung Fledermäuse

Zielarten: Rauhaufledermaus, Große Abendsegler, Zwergfledermaus, Mücken- und Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Fledermäusen wird eine Bauzeitenregelung für Eingriffe in Altgehölze (hier Pappeln) erforderlich.

Maßnahme: Eingriffe in mögliche Quartierbäume sind zum Schutz von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Anfang Dezember und Ende Februar durchzuführen. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Fällzeitpunkt keine Tiere in den Quartieren vorhanden sind.

Maßnahme: Fledermausfreundliche Beleuchtung

Zielarten: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus

Zur Vermeidung einer Entwertung von Lebensräumen lichtempfindlicher Fledermausarten ist eine Fledermausfreundliche Beleuchtung erforderlich.

Maßnahme: Es sollen LED-Lampen verwendet werden. Die Beleuchtung soll nur an Orten erfolgen, die sonst eine Personengefährdung darstellen. Von Passanten nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden. Die Lichtkegel sind auf den zu beleuchtenden Bereich begrenzen. Die Beleuchtung sollte nicht länger als notwendig erfolgen. Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtemission gespart werden.

7.2 CEF-Maßnahmen

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätten gegeben sein muss. Bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist somit auch der Entwicklungszeitraum der Maßnahme bis zu ihrer Funktionsfähigkeit berücksichtigt werden, so dass zu keiner Zeit ein Habitatengpass für die Arten eintritt.

Es sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Funktionssicherung ohne zeitliche Unterbrechung: Die ökologischen Funktionen müssen durchgehend erfüllt sein. Die nötige Vorlaufzeit der Maßnahmenumsetzung hängt von der Entwicklungszeit der benötigten Habitate ab.
- Räumlicher Zusammenhang: Die CEF-Maßnahmen müssen in einer für die betroffenen Bewohner des zerstörten Habitats erreichbaren Entfernung, d.h. innerhalb des Aktionsraums der betroffenen Arten liegen. Wie weit der räumliche Zusammenhang reicht, hängt von der jeweiligen Tierart ab.
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit: Durch eine Funktionskontrolle ist nachzuweisen, dass die durchgeführten Maßnahmen die betroffenen Funktionen der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang im erforderlichen Umfang bereitstellen und somit die Voraussetzungen für eine Besiedlung erfüllt sind.

Maßnahme: Herstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Zielarten: Rauhautfledermaus, Große Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus, Braune Langohr, Wasserfledermaus

Die Höhlenbäume wurden bei einer Begehung am 1.12.2015 ermittelt und sind in der Abb. 6 dargestellt. Die Abbildung zeigt, dass mehrere Höhlenbäume am Westrand einer Pappelreihe betroffen sind. Darunter befindet sich auch eine Höhle mit Hinweisen auf eine Fledermausbesiedlung (Urinspuren?).

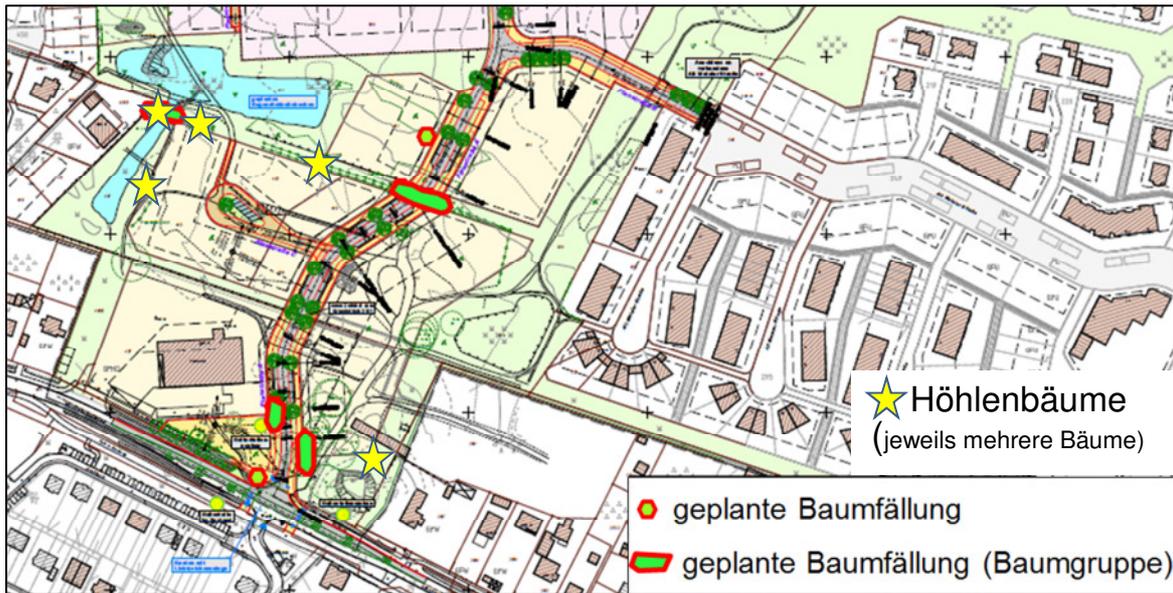


Abb. 7: Ergebnis der Höhlenbaumkartierung am 1.12.2015
(Lageplan Straßenbau, Inros Lackner 10/2015)

Als Kompensation für die Höhlen sind künstliche Fledermausquartiere anzubringen. Die Arten haben tlws. unterschiedliche Ansprüche an die Quartiere, so dass verschiedene Arten von Fledermausquartieren erforderlich werden.

Anzubringen sind eine Fledermausgroßraumhöhle sowie 10 selbstreinigende Fledermausspaltenkästen.

Die Fledermaushöhlen sind an Bäumen anzubringen. Die Quartiere sind mit Ausrichtung nach Süden oder Osten (nicht die Wetterseite) in mindestens 2,5 m Höhe anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass keine Hindernisse im Einflugbereich vorhanden sind und die Kästen nicht der direkten Mittagssonne ausgesetzt sind. Die Kästen sind in Bereichen ohne Beleuchtung anzubringen.

8 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Voraussetzung für eine Ausnahme sind:

- 1.) das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- 2.) das Fehlen von zumutbaren Alternativen,
- 3.) die Sicherung des Erhaltungszustandes (EHZ) der Population(en), d.h. der Erhaltungszustand einer Art darf sich nicht verschlechtern.

8.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestands

Da das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG gegeben ist, ist eine Zulässigkeit des Vorhabens nur über eine Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG zu erreichen.

In der Tab. 8 sind die Arten bzw. Artengruppen aufgeführt, für die Verbotstatbestände zu erwarten sind und für die somit zur Erreichung der Zulässigkeit Ausnahmeregelungen erforderlich werden. Der Antrag auf Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist für jede Art gesondert zu stellen.

Tab. 8: Zusammenfassung erforderlicher Ausnahmeregelungen

Art / Gruppe	Verbotstatbestand gegeben, Ausnahmeregelung erforderlich
Grünspecht	ja
Neuntöter	ja
Braunkehlchen	ja
Feldsperling	ja
Ungefährdete Brutvögel der Gehölze	ja
Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter	ja

Die **Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses** erfolgt im Antrag auf Ausnahmeregelungen nach § 45 (7).

8.2 Alternativenprüfung

§ 45 (7) BNatSchG verlangt für eine Ausnahme, dass zumutbare Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten nicht gegeben sind.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, eine für die europarechtlich geschützten Arten möglichst günstige Lösung zu wählen.

Darzustellen ist, dass die gewählte zumutbare Alternative hinsichtlich der Betroffenheit als die insgesamt günstigste einzustufen ist bzw. dass es keine günstigere Alternative gibt.

Wenn eine zumutbare Alternative vorliegt, ist sie nicht durch Abwägung überwindbar. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings der Aspekt der Verhältnismäßigkeit bzw. Zumutbarkeit. Das Gewicht der Bedingung Alternativlosigkeit steigt mit der Schwere der Auswirkungen einer Ausnahme auf eine Art/Population (Verhältnismäßigkeitsprüfung). Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Ausgewogenheit).

Der Entwicklung des Standortes im Ortsteil Friedrichsthal ist gemäß Angabe des Umweltberichts ein jahrelanger Planungs- und Entscheidungsprozess vorausgegangen. Im Zuge dieses planerischen Prozesses, welcher auch in die Darstellungen des Flächennutzungsplans mündete, wurden Alternativen geprüft. Die Art der Bebauung und Nutzungsaufteilung ist Ergebnis einer intensiven Entwurfsabstimmung unter kommunaler Federführung.

Eine nähere Darstellung und Prüfung von Alternativen ist dem Antrag auf Ausnahmeregelungen nach § 45 (7) BNatSchG bzw. dem Antrag für die Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG beizufügen.

8.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) werden erforderlich, damit der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art gewahrt bleibt bzw. sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtert.

Hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Komponenten besteht bei FCS-Maßnahmen eine größere Flexibilität als bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Im Prinzip ist die Bezugsebene für die Verortung der Maßnahmen die biogeographische Region Mecklenburg-Vorpommerns, es sollte jedoch zunächst der Bereich der lokalen Population betrachtet werden. Eine weitere räumliche Bezugsebene stellt der betroffene Naturraum dar.

Eine Wirksamkeit vor Beginn der Auswirkungen des Vorhabens (also i. d. R. vor Baubeginn) ist nicht zwingend erforderlich, es ist jedoch zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke („time-lag“) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann.

Die Maßnahmen wurden am 01.12.2015 mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Nachfolgend werden die erforderlichen FCS-Maßnahmen zusammengefasst aufgeführt.

Tab. 9: Zusammenfassung erforderlicher FCS-Maßnahmen

Art / Gruppe	Erhaltungszustand in MV	FCS-Maßnahme
Vögel		
Neuntöter	Zwischenstadium (nach Roter Liste MV auf der Vorwarnliste)	- Aufwertung bestehender Ausgleichsflächen (Maßnahme FCS-Gebüschpflanzung)
Braunkehlchen	ungünstig (nach Roter Liste MV gefährdet)	- Aufwertung bestehender Ausgleichsflächen (Maßnahme FCS-Strukturaufwertung)
Ungefährdete Brutvögel der Gehölze	günstig (nach Roter Liste nicht gefährdet)	- Schaffung von Lebensraum (Maßnahme FCS-externer Waldausgleich)
Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter	günstig (nach Roter Liste nicht gefährdet)	- Schaffung von Lebensraum (Maßnahme FCS-externer Waldausgleich)

Maßnahme FCS - Aufwertung bestehender Ausgleichsflächen (Maßnahme FCS-Gebüschpflanzung)

Zielart: Neuntöter

Zur Sicherung des Erhaltungszustands des Neuntötters werden lückige Gehölzpflanzungen (Gruppenpflanzungen) im Bereich der bestehenden Ausgleichsflächen angelegt. Die erforderliche Gesamtfläche beträgt ca. 1 ha. Diese sollten nach Möglichkeit in wenig gestörte Bereiche in Feldrandlagen gelegt werden. Vorzugsweise sind die Arten Weißdorn, Schlehe und Wildrose zu verwenden.

Maßnahme FCS - Aufwertung bestehender Ausgleichsflächen (Maßnahme FCS-Strukturaufwertung)

Zielart: Braunkehlchen

Zur Sicherung des Erhaltungszustands des Braunkehlchens erfolgen Geltungsbereich bzw. im Bereich der bestehenden Ausgleichsflächen partielle naturnahe Gestaltungsmaßnahmen (z.B. naturnahe Gestaltung eines Grabens mit randlichen Brachestreifen) sowie die Schaffung von ungestörten Bodenflächen (Einzäunung einer Fläche im Umfang von ca. 1 ha).

Maßnahme FCS - externer Waldausgleich

Zielarten: ungefährdete Brutvögel der Gehölze (inkl. Höhlen- und Nischenbrüterarten)

Die Sicherung der Arten der Gehölze erfolgt im Rahmen einer multifunktionalen Aufforstungsmaßnahme (LGE MECKLENBURG-VORPOMMERN GMBH 2015). Für die Kompensation steht eine Erstaufforstungsfläche bei Kobrow mit einem Gesamtumfang von 41,11 ha zur Verfügung (siehe Abb. 8). Die Aufforstungsfläche befindet sich in der gleichen Landschaftszone wie die Waldumwandlungsfläche (Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte, Gliederungsebene 4).

In Anbetracht des Verlustes von 14 ha Birken-Pionierwald sowie weiteren nicht flächenhaften Gehölzbeständen ohne herausragende Wertigkeit ist dieser Ausgleich vollkommen ausreichend.

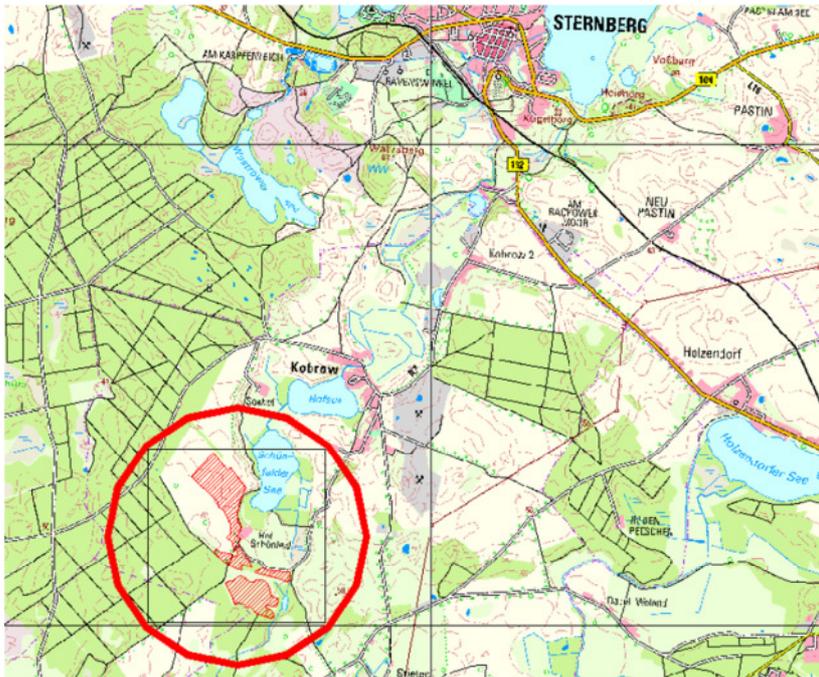


Abb. 8: Lage der Ersatzaufforstungsfläche bei Kobrow

9 Hinweise zu besonders geschützten Arten

Im Geltungsbereich bzw. im Randbereich des Geltungsbereichs wurden neben den oben bereits betrachteten Arten weitere gefährdete Amphibien (Erdkröte, Gras- und Grünfrosch) und eine Reptilienart (Ringelnatter) nachgewiesen. Während die Amphibien wegen ihres Vorkommens in einem eingezäunten und nicht durch die Planung betroffenen Regenrückhaltebereichs nicht weiter zu berücksichtigen sind, wird die Ringelnatter wesentliche Teile ihres Lebensraums verlieren, darunter auch Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten im Bereich der Grünabfallhaufen.

Da es bei der **Ringelnatter** um eine gefährdete Art (RL MV 3) handelt, sollte zur Unterstützung der Population im Geltungsbereich eine kompensierende Maßnahme zur Aufwertung der Lebensraumsituation stattfinden. Dies kann z.B. durch eine naturnahe Gestaltung des geplanten Regenrückhaltebeckens im Westen des Vorhabens geschehen. Zu empfehlen sind hier Böschungen mit unterschiedlichen Neigungen und einer möglichst vielgestaltigen Struktur. Besonders wichtig sind flache südexponierte besonnte Böschungen. Weiterhin sollte die Entwicklung von Röhrichtern gefördert werden. Die Ringelnatter benötigt außerdem Fortpflanzungs- und Überwinterungsplätze z.B. in Form von Totholz- und Komposthaufen.

Es wird des Weiteren empfohlen, öffentliche Grünflächen mit einer Saatgutmischung für extensive Flächen mit hohem Kräuteranteil anzusäen, um so die Lebensraumeignung für Insekten und damit als Nahrungsraum für Vögel und Fledermäuse im Vergleich zu intensiv gepflegten Flächen zu erhöhen.

10 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan 14.91.01 „Schwerin-Friedrichsthal“ der Landeshauptstadt Schwerin ist seit dem 24.05.1995 rechtsverbindlich und bis auf einen mittleren Teilbereich realisiert. Da dieser Bereich keinerlei Pflege oder Nutzung unterzogen wurde, ist dort in einem Teilbereich auf natürliche Weise eine ca. 23 ha große Waldfläche (Birken-Pionierwald) aufgewachsen. Weitere Flächen haben sich zu Rudelfluren mit eingestreuten jüngeren Gehölzen entwickelt. Im Süden des Vorhabenbereichs befinden sich neben Ruderalflächen auch ältere Baumreihen (vor allem Pappeln, aber auch z.B. Eichen, Birken und Weiden).

Im Jahr 2015 wurden Kartierung der Tiergruppen Vögel (ergänzt durch Potenzialanalyse), Fledermäuse, Amphibien und Reptilien durchgeführt.

Die Konfliktanalyse erbrachte, dass die Überbauung weiter Teile des hier zu prüfenden Teils des Geltungsbereichs zu Verlusten von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsräumen von Brutvögeln und Fledermäusen führen werden. Ein Teil dieser Wirkungen kann kompensiert werden im Bereich der bestehenden Ausgleichsflächen, die allerdings für manche Arten (Neuntöter, Braunkehlchen) mit Hilfe von ergänzenden FCS-Maßnahmen aufzuwerten sind.

Wegen der Größe des Birken-Pionierwaldes und hier insbesondere für die ungefährdeten Gehölzbrüterarten reichen die bestehenden Ausgleichsflächen nicht aus. Hier ist jedoch ein voll ausreichender multifunktionaler Ausgleich im Rahmen eines externen Waldausgleich (Aufforstungsvorhaben) möglich.

Da die genannten Maßnahmen aufgrund der zeitnah geplanten Umsetzung des Vorhabens nicht vorgezogen als CEF-Maßnahmen durchgeführt werden können, liegt ein Verbotstatbestand vor, sodass Ausnahmeregelungen nach § 45 (7) BNatSchG für die betroffenen Arten eine Ausnahme erforderlich werden. Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind das Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses, das Fehlen von Alternativen sowie das Ausschließen einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands wird durch die vorgesehenen Maßnahmen vermieden. Zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Arten werden Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) erforderlich. Diese Maßnahmen wurden am 1.12.2015 mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und wurden von dieser als ausreichend und geeignet bewertet.

Zur Vermeidung des Tötungsverbots, erheblicher Störungen sowie zur Minimierung von Eingriffen werden für Brutvögel und Fledermäuse weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung notwendig.

Für die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen ist eine Genehmigungen nach § 45 (7) BNatSchG für die betroffenen Arten einzuholen. Diese ist zum Beginn der Eingriffe erforderlich. Als weitere Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen sind im Antrag auf Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

- das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie
- das Fehlen von zumutbaren Alternativen

nachzuweisen.

11 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. -- AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. -- AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BINNER, U. (2015): Erfassung und Bewertung der Betroffenheit von Amphibien/Reptilien sowie Fledermäusen durch eine Siedlungsbebauung im Planungsgebietes Friedrichsthal. Unveröffentlichtes Gutachten.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM, LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (LUNG M-V): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2013): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LGE MECKLENBURG-VORPOMMERN GMBH (2015): B-Plan Nr. 14.91.01 "Schwerin-Friedrichsthal" der Landeshauptstadt Schwerin, 1. Änderung, Umweltverträglichkeitsstudie Waldumwandlung
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- SÜDBECK ET AL. (2006) : Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Anhang 1:**Formblätter für europäische Vogelarten**

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>).....	1
Neuntöter (<i>Lanius collurius</i>).....	3
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	5
Feldsperling (<i>Lanius collurius</i>)	7
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>).....	8
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhola</i>).....	10
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	12
Ungefährdete Brutvögel der Gehölze	13
Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter	16
Ungefährdete Brutvögel halboffener Lebensräume	18

Grünspecht (*Picus viridis*)

Schutzstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützte Vogelart nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: lichte Wälder mit Altholz, abwechselnd mit Wiesen und Weiden, auch in Parks und Feldgehölzen, Höhlenbrüter

Verbreitung in M-V: große Bestandslücken in den nördlichen Landesteilen

Gefährdungsursachen: Rückgang der Ameisenpopulationen u.a.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potentiell vorkommend

Die oben genannte Art wurde bei einer außerhalb der Hauptbrutzeit stattfindenden Kartierung im Jahr 2015 als potenziell mögliches Vorkommen ermittelt. Der Untersuchungsraum umfasste einen Teilbereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.91.01 „Schwerin – Friedrichsthal“ (Abgrenzung s. AFB). Die Art ist als Brutvogel in den Altbaumbeständen des Untersuchungsgebiets möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme:

Die Eingriffe in den Gehölzbestand sind außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht der Art durchzuführen.

Bestehende Kompensationsflächen B-Plan Nr.14.91.01 der Stadt Schwerin:

Im Rahmen des 1995 rechtskräftig abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens für den B-Plan Nr.14.91.01 wurden Kompensationsflächen im Nordosten des hier zu prüfenden Teils der Umsetzung des B-Plans geschaffen. Es handelt sich um geschlossene Gehölzbestände, gepflanzte Einzelbäume sowie Offenlandflächen, die im Abstand von mehreren Jahren gemäht werden um eine Ansiedlung von Gehölzen zu vermeiden.

Es ist nachfolgend zu prüfen ob die Kompensationsflächen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse ausreichend sind.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die geplanten Straßen stellen keine Durchfahrtsstraßen dar und werden in geringer Geschwindigkeit befahren. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen können während der Bauzeit durch Baulärm und optische Störungen (Bewegung von Baufahrzeugen o.ä.) auftreten. Langfristig sind Störungen durch Straßenverkehr, Fußgänger und Hunde oder Katzen möglich. Da es sich bei der betrachteten Art um eine Art handelt, die auch in Siedlungsbereichen vorkommt und daher relativ wenig empfindlich auf Störungen reagiert, ist jedoch nicht mit erheblichen

Grünspecht (*Picus viridis*)

Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population zu rechnen. Ein Verbotstatbestand ist somit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben kommt es zu einer weitgehenden Überplanung des hier zu prüfenden Teils des Geltungsbereichs. Ein Teil der für die Art bedeutenden Höhlenbäume und die relativ ungestörten Wald- und Offenlandstrukturen gehen als Fortpflanzungsstätten und Nahrungsflächen verloren.

Eine vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeit von Gehölzen und der zeitnah geplanten Umsetzung des Vorhabens nicht umsetzbar. Es liegt daher ein Verbotstatbestand vor, sodass eine Ausnahme erforderlich wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind in ihren offenen Teilen als Nahrungshabitat für die betroffene Art geeignet. Mittelfristig werden sich in den Gehölzbeständen auch geeignete Bedingungen für den Bau von Höhlen entwickeln (Totholz). Daher ist für diese Art kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Die betroffene Vogelart ist nach Roter Liste in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet. Aufgrund dieser Angaben ist eine Gefährdung des Erhaltungszustands nicht anzunehmen.

Ein Monitoring ist nicht erforderlich, da es sich um eine ungefährdete Art handelt, welche keine besonderen Ansprüche hat, die z.B. über Pflegemaßnahmen gesichert werden müssten.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Der Entwicklung des Standortes zu einem Wohngebiet ist gemäß Angabe des Umweltberichts ein jahrelanger Planungs- und Entscheidungsprozess vorausgegangen. Im Zuge dieses planerischen Prozesses, welcher auch in die Darstellungen des Flächennutzungsplans mündete, wurden Alternativen geprüft. Die Art der Bebauung und Nutzungsaufteilung ist Ergebnis einer intensiven Entwurfsabstimmung unter kommunaler Federführung.

Neuntöter (<i>Lanius collurius</i>)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Vogelart der RL M-V Vorwarnliste
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Offenlandbewohner, Neststandorte in Hecken bzw. Stand- oder Windschutzpflanzungen, auch Einzelgebüsche oder verbuschte aufgelassene Grünländer oder Seeufer, typisch in kleinen Feldgehölzen und verbuschten Ackerhohlformen, präferiert Schlehe, Weißdorn, Hundsrose mit Warten für die Ansitzjagd, angrenzende Bereich mit einer nicht zu hohen bzw. zu dichten Krautschicht den Nahrungserwerb</p> <p>Verbreitung in M-V: flächendeckend</p> <p>Gefährdungsursachen: Nutzungsintensivierung u.a.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die oben genannte Art wurde bei einer außerhalb der Hauptbrutzeit stattfindenden Kartierung im Jahr 2015 in den offenen Bereichen des Untersuchungsgebiets beobachtet (1 Ex.). Auf Grund der hier geeigneten Habitatverhältnisse wurde ein Brutvorkommen angenommen. Der Untersuchungsraum umfasste einen Teilbereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.91.01 „Schwerin – Friedrichsthal“</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<p><u>Vermeidungsmaßnahme:</u></p> <p>Die Eingriffe in den Gehölzbestand sind außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht der Art durchzuführen.</p> <p><u>Bestehende Kompensationsflächen B-Plan Nr.14.91.01 der Stadt Schwerin:</u></p> <p>Im Rahmen des 1995 rechtskräftig abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens für den B-Plan Nr.14.91.01 wurden Kompensationsflächen im Nordosten des hier zu prüfenden Teils der Umsetzung des B-Plans geschaffen. Es handelt sich um geschlossene Gehölzbestände, gepflanzte Einzelbäume sowie. Offenlandflächen, die im Abstand von mehreren Jahren gemäht werden um eine Ansiedlung von Gehölzen zu vermeiden.</p> <p>Es ist nachfolgend zu prüfen ob die Kompensationsflächen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse ausreichend sind.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Die geplanten Straßen stellen keine Durchfahrtsstraßen dar und werden in geringer Geschwindigkeit befahren. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.</p>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen können während der Bauzeit durch Baulärm und optische Störungen (Bewegung von Baufahr-</p>	

Neuntöter (*Lanius collurius*)

zeugen o.ä.) auftreten. Langfristig sind Störungen durch Straßenverkehr, Fußgänger und Hunde oder Katzen möglich. Diese wirken sich über die Wirkung des pot. Lebensraumverlusts (s.u.) hinaus nicht zusätzlich verschlechternd auf die Population aus.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben kommt es zu einer weitgehenden Überplanung des hier zu prüfenden Teils des Geltungsbereichs. Die für die Arten bedeutenden Gehölzstrukturen und relativ ungestörten Offenlandstrukturen gehen als Fortpflanzungsstätten und als Nahrungsflächen verloren.

Eine vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeit von Gehölzen und der zeitnah geplanten Umsetzung des Vorhabens nicht umsetzbar. Es liegt daher ein Verbotstatbestand vor, sodass eine Ausnahme erforderlich wird. Es ist eine FCS-Maßnahme erforderlich.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind in ihren offenen Teilen als Nahrungshabitat für die betroffene Art nur bedingt geeignet. Es fehlen hier Dorngebüsche (Weißdorn, Schlehen, Wildrosen), die diese Art als Brutstandort bevorzugt. Daher ist eine Aufwertung der bestehenden Offenlandflächen durch Pflanzung von Gebüschen erforderlich.

Ein weiterer flächenhafter Ausgleich ist für diese Art nicht nötig. Die Ausgleichsflächen im Nordosten des Vorhabens sollten ihren halboffenen Charakter bewahren. Dies ist über die bestehenden Pflegemaßnahmen gesichert. Ein Monitoring ist daher nicht erforderlich, zumal es sich hier um eine weit verbreitete nicht gefährdete Art handelt.

Die betroffene Vogelart ist nach Roter Liste in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet. Aufgrund dieser Angaben ist eine Gefährdung des Erhaltungszustands nicht anzunehmen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Der Entwicklung des Standortes zu einem Wohngebiet ist gemäß Angabe des Umweltberichts ein jahrelanger Planungs- und Entscheidungsprozess vorausgegangen. Im Zuge dieses planerischen Prozesses, welcher auch in die Darstellungen des Flächennutzungsplans mündete, wurden Alternativen geprüft. Die Art der Bebauung und Nutzungsaufteilung ist Ergebnis einer intensiven Entwurfsabstimmung unter kommunaler Federführung.

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Vogelart der RL D Stufe 3 <input checked="" type="checkbox"/> Vogelart der RL M-V Stufe 3
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Habitat mit mehrschichtiger, im Bodenbereich jedoch lockerer Vegetationsstruktur (z.B. extensives Grünland), Singwarten und Ansitzwarten aus höheren Stauden, überständigen Fruchtständen, einzelnen Büschen, Zaunpfählen, Bodenbrüter</p> <p>Verbreitung in M-V: nahezu flächendeckend</p> <p>Gefährdungsursachen: intensivierete monotone landwirtschaftliche Betriebsweise</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die oben genannte Art wurde bei einer außerhalb der Hauptbrutzeit stattfindenden Kartierung im Jahr 2015 als potenziell mögliches Vorkommen im Bereich des Offenlandes ermittelt. Der Untersuchungsraum umfasste einen Teilbereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.91.01 „Schwerin – Friedrichsthal“ (Abgrenzung s. AFB). Die Art kommt in den offenen Bereichen des Untersuchungsgebiets vor.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Die Eingriffe in den Gehölzbestand sind außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht der Art durchzuführen.</p> <p><u>Bestehende Kompensationsflächen B-Plan Nr.14.91.01 der Stadt Schwerin:</u> Im Rahmen des 1995 rechtskräftig abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens für den B-Plan Nr.14.91.01 wurden Kompensationsflächen im Nordosten des hier zu prüfenden Teils der Umsetzung des B-Plans geschaffen. Es handelt sich um geschlossene Gehölzbestände, gepflanzte Einzelbäume sowie. Offenlandflächen, die im Abstand von mehreren Jahren gemäht werden um eine Ansiedlung von Gehölzen zu vermeiden. Es ist nachfolgend zu prüfen ob die Kompensationsflächen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse ausreichend sind.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Die geplanten Straßen stellen keine Durchfahrtsstraßen dar und werden in geringer Geschwindigkeit befahren. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen können während der Bauzeit durch Baulärm und optische Störungen (Bewegung von Baufahrzeugen o.ä.) auftreten. Langfristig sind Störungen durch Straßenverkehr, Fußgänger und Hunde oder Katzen möglich. Diese wirken sich über die Wirkung des pot. Lebensraumverlusts (s.u.) hinaus nicht</p>	

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

zusätzlich verschlechternd auf die Population aus.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben kommt es zu einer weitgehenden Überplanung des hier zu prüfenden Teils des Geltungsbereichs. Die für die Arten bedeutenden relativ ungestörten Offenlandstrukturen gehen als Fortpflanzungsstätten und als Nahrungsflächen verloren.

Eine vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist aufgrund der zeitnah geplanten Umsetzung des Vorhabens nicht umsetzbar. Es liegt daher ein Verbotstatbestand vor, sodass eine Ausnahme erforderlich wird. Es ist eine FCS-Maßnahme erforderlich.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind in ihren offenen Teilen als Nahrungshabitat für die betroffene Art bedingt geeignet. Für diese Bodenbrüterart fehlt hier eine reichere Strukturierung der Vegetation sowie störungsberuhigte Zonen. Daher ist eine Aufwertung der bestehenden Offenlandflächen durch partielle naturnahe Gestaltung (z.B. naturnahe Gestaltung eines Grabens) und die Schaffung von ungestörten Bodenflächen (Einzäunung von Flächen gegen Hunde) erforderlich. Zaunpfosten werden von dieser Art gern als Ansitzwarten benutzt.

Ein weiterer flächenhafter Ausgleich ist für diese Art nicht nötig. Die Ausgleichsflächen im Nordosten des Vorhabens sollten ihren halboffenen Charakter bewahren. Dies ist über die bestehenden Pflegemaßnahmen gesichert. Ein Monitoring ist daher nicht erforderlich.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Der Entwicklung des Standortes zu einem Wohngebiet ist gemäß Angabe des Umweltberichts ein jahrelanger Planungs- und Entscheidungsprozess vorausgegangen. Im Zuge dieses planerischen Prozesses, welcher auch in die Darstellungen des Flächennutzungsplans mündete, wurden Alternativen geprüft. Die Art der Bebauung und Nutzungsaufteilung ist Ergebnis einer intensiven Entwurfsabstimmung unter kommunaler Federführung.

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Vogelart der RL D Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Vogelart der RL M-V Stufe 3
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Waldränder, Feldgehölze, Allen, mit altem Baumbestand-partieller Kulturfolger in den Randbereichen der Dörfer und Städte, Höhlenbrüter</p> <p>Verbreitung in M-V: nahezu flächendeckend</p> <p>Gefährdungsursachen: Veränderungen der landwirtschaftlichen Betriebsweise</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die oben genannte Art wurde bei einer außerhalb der Hauptbrutzeit stattfindenden Kartierung im Jahr 2015 als potenziell mögliches Vorkommen ermittelt. Der Untersuchungsraum umfasste einen Teilbereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.91.01 „Schwerin – Friedrichsthal“ (Abgrenzung s. AFB). Die Art ist in den Altbaumbeständen des Untersuchungsgebiets zu erwarten.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<p><u>Vermeidungsmaßnahme:</u></p> <p>Die Eingriffe in den Gehölzbestand sind außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht der Art durchzuführen.</p> <p><u>Bestehende Kompensationsflächen B-Plan Nr.14.91.01 der Stadt Schwerin:</u></p> <p>Im Rahmen des 1995 rechtskräftig abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens für den B-Plan Nr.14.91.01 wurden Kompensationsflächen im Nordosten des hier zu prüfenden Teils der Umsetzung des B-Plans geschaffen. Es handelt sich um geschlossene Gehölzbestände, gepflanzte Einzelbäume sowie. Offenlandflächen, die im Abstand von mehreren Jahren gemäht werden um eine Ansiedlung von Gehölzen zu vermeiden.</p> <p>Es ist nachfolgend zu prüfen ob die Kompensationsflächen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse ausreichend sind.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Die geplanten Straßen stellen keine Durchfahrtsstraßen dar und werden in geringer Geschwindigkeit befahren. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.</p>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen können während der Bauzeit durch Baulärm und optische Störungen (Bewegung von Baufahrzeugen o.ä.) auftreten. Langfristig sind Störungen durch Straßenverkehr, Fußgänger und Hunde oder Katzen möglich. Da es sich bei der betrachteten Art um eine Art handelt, die auch in Siedlungsbereichen vorkommt und daher relativ wenig empfindlich auf Störungen reagiert, ist jedoch nicht mit erheblichen</p>	

Feldsperling (*Passer montanus*)

Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population zu rechnen. Ein Verbotstatbestand ist somit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben kommt es zu einer weitgehenden Überplanung des hier zu prüfenden Teils des Geltungsbereichs. Die für die Arten bedeutenden Gehölzstrukturen und relativ ungestörten Offenlandstrukturen gehen als Fortpflanzungsstätten und als Nahrungsflächen verloren.

Eine vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeit von Gehölzen und der zeitnah geplanten Umsetzung des Vorhabens nicht umsetzbar. Es liegt daher ein Verbotstatbestand vor, sodass eine Ausnahme erforderlich wird. Es ist eine FCS-Maßnahmen erforderlich.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind in ihren offenen Teilen als Nahrungshabitat für die betroffene Art geeignet. Mittelfristig werden sich in den Gehölzbeständen auch geeignete Bedingungen für den Bau von Höhlen entwickeln (Totholz). Weiterhin wird die Art von den externen Waldausgleichsflächen profitieren. Daher ist für diese Art kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Die betroffene Vogelart ist nach Roter Liste in Mecklenburg-Vorpommern wegen seiner Bestandsabnahme zwar gefährdet, gehört jedoch dennoch noch zu den relativ häufigen Arten. Aufgrund dieser Angaben ist eine Gefährdung des Erhaltungszustands durch das Projekt nicht anzunehmen.

Ein Monitoring ist nicht erforderlich, da es sich um eine relativ häufigen Art handelt, welche keine besonderen Ansprüche hat, die z.B. über Pflegemaßnahmen gesichert werden müsste.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Der Entwicklung des Standortes zu einem Wohngebiet ist gemäß Angabe des Umweltberichts ein jahrelanger Planungs- und Entscheidungsprozess vorausgegangen. Im Zuge dieses planerischen Prozesses, welcher auch in die Darstellungen des Flächennutzungsplans mündete, wurden Alternativen geprüft. Die Art der Bebauung und Nutzungsaufteilung ist Ergebnis einer intensiven Entwurfsabstimmung unter kommunaler Federführung.

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Vogelart der RL D Stufe Vorwarnstufe <input checked="" type="checkbox"/> Vogelart der RL M-V Stufe 3
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht, mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten), Bodenbrüter</p> <p>Verbreitung in M-V: nahezu flächendeckend</p> <p>Gefährdungsursachen: Nutzungsintensivierung u.a.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die oben genannte Art wurde bei einer außerhalb der Hauptbrutzeit stattfindenden Kartierung im Jahr 2015 als potenziell mögliches Vorkommen ermittelt. Der Untersuchungsraum umfasste einen Teilbereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.91.01 „Schwerin – Friedrichsthal“ (Abgrenzung s. AFB). Die Art ist in den halboffenen Bereichen des Untersuchungsgebiets zu erwarten.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<p><u>Vermeidungsmaßnahme:</u></p> <p>Die Eingriffe in den Gehölzbestand sind außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht der Art durchzuführen.</p> <p><u>Bestehende Kompensationsflächen B-Plan Nr.14.91.01 der Stadt Schwerin:</u></p> <p>Im Rahmen des 1995 rechtskräftig abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens für den B-Plan Nr.14.91.01 wurden Kompensationsflächen im Nordosten des hier zu prüfenden Teils der Umsetzung des B-Plans geschaffen. Es handelt sich um geschlossene Gehölzbestände, gepflanzte Einzelbäume sowie Offenlandflächen, die im Abstand von mehreren Jahren gemäht werden um eine Ansiedlung von Gehölzen zu vermeiden.</p> <p>Es ist nachfolgend zu prüfen ob die Kompensationsflächen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse ausreichend sind.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Die geplanten Straßen stellen keine Durchfahrtsstraßen dar und werden in geringer Geschwindigkeit befahren. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.</p>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen können während der Bauzeit durch Baulärm und optische Störungen (Bewegung von Baufahrzeugen u.ä.) auftreten. Langfristig sind Störungen durch Straßenverkehr, Fußgänger und Hunde oder Katzen möglich. Diese wirken sich über die Wirkung des pot. Lebensraumverlusts (s.u.) hinaus nicht zusätzlich verschlechternd auf die Population aus.</p>	

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben kommt es zu einer weitgehenden Überplanung des hier zu prüfenden Teils des Geltungsbereichs. Die für die Arten bedeutenden Gehölz- und Offenlandstrukturen gehen zwar als Fortpflanzungsstätten und als Nahrungsflächen verloren. Allerdings sind im Gegenzug die bestehenden Ausgleichsflächen für diese Art voll funktionsfähig. Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind in ihren offenen Teilen als Nahrungs- und Bruthabitat für die betroffene Art in ausreichendem Umfang geeignet. Die schon aufgewachsenen Gehölze sind als Singwarten geeignet. Daher ist für diese Art kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhola*)**Schutzstatus**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- Vogelart der RL M-V Stufe 3

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: jüngere Nadelholkulturen, gelegentlich auch Laubholzbestände (bei Nähe zu Nadelholzbeständen oder gut ausgebildeter Krautschicht), Gehölzbrüter

Verbreitung in M-V: nahezu flächendeckend

Gefährdungsursachen: Intensivierung der Landnutzung u.a.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potentiell vorkommend

Die oben genannte Art wurde bei einer außerhalb der Hauptbrutzeit stattfindenden Kartierung im Jahr 2015 als potenziell mögliches Vorkommen ermittelt. Der Untersuchungsraum umfasste einen Teilbereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.91.01 „Schwerin – Friedrichsthal“ (Abgrenzung s. AFB). Die Art ist in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets zu erwarten.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):Vermeidungsmaßnahme:

Die Eingriffe in den Gehölzbestand sind außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht der Art durchzuführen.

Bestehende Kompensationsflächen B-Plan Nr.14.91.01 der Stadt Schwerin:

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhola*)

Im Rahmen des 1995 rechtskräftig abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens für den B-Plan Nr.14.91.01 wurden Kompensationsflächen im Nordosten des hier zu prüfenden Teils der Umsetzung des B-Plans geschaffen. Es handelt sich um geschlossene Gehölzbestände, gepflanzte Einzelbäume sowie Offenlandflächen, die im Abstand von mehreren Jahren gemäht werden um eine Ansiedlung von Gehölzen zu vermeiden.

Es ist nachfolgend zu prüfen ob die Kompensationsflächen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse ausreichend sind.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die geplanten Straßen stellen keine Durchfahrtsstraßen dar und werden in geringer Geschwindigkeit befahren. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen können während der Bauzeit durch Baulärm und optische Störungen (Bewegung von Baufahrzeugen o.ä.) auftreten. Langfristig sind Störungen durch Straßenverkehr, Fußgänger und Hunde oder Katzen möglich. Da es sich bei der betrachteten Art um eine Art handelt, die auch in Siedlungsbereichen vorkommt und daher relativ wenig empfindlich auf Störungen reagiert, ist jedoch nicht mit erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population zu rechnen. Ein Verbotstatbestand ist somit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (GEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben kommt es zu einer weitgehenden Überplanung des hier zu prüfenden Teils des Geltungsbereichs. Die für die Arten bedeutenden Gehölz- und Offenlandstrukturen gehen zwar als Fortpflanzungsstätten und als Nahrungsflächen verloren. Allerdings sind im Gegenzug die bestehenden Ausgleichsflächen für diese Art voll funktionsfähig. Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind in ihren offenen Teilen als Nahrungs- und Bruthabitat für die betroffene Art in ausreichendem Umfang geeignet. Daher ist für diese Art kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Diese Art präferiert Nadelholzbestände. Diese werden erfahrungsgemäß punktuell in den Gärten angepflanzt werden, sodass sich die Situation im Vorhabengebiet mittelfristig wieder verbessern wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhola*)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Graumammer (*Emberiza calandra*)**Schutzstatus**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 Vogelart der RL D Stufe 3
 Vogelart der RL M-V Vorwarnstufe

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Offene, ebene bis leicht wellige Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstigen vertikalen Strukturen als Singwarten, Bodenbrüter

Verbreitung in M-V: Verbreitungslücken vor allem in den südwestlichen Landesteilen

Gefährdungsursachen: landwirtschaftliche Betriebsweise mit einseitigen Fruchtfolgen

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potentiell vorkommend

Die oben genannte Art wurde bei einer außerhalb der Hauptbrutzeit stattfindenden Kartierung im Jahr 2015 als potenziell mögliches Vorkommen im Bereich des Offenlandes ermittelt. Der Untersuchungsraum umfasste einen Teilbereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.91.01 „Schwerin – Friedrichsthal“ (Abgrenzung s. AFB). Die Art ist in den offenen Bereichen des Untersuchungsgebiets nicht auszuschließen. Dieser Bereich ist jedoch wegen der dichten Vegetationsschicht und der Störungen nur eingeschränkt geeignet.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Vermeidungsmaßnahme:

Die Eingriffe in den Gehölzbestand sind außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht der Art durchzuführen.

Bestehende Kompensationsflächen B-Plan Nr.14.91.01 der Stadt Schwerin:

Im Rahmen des 1995 rechtskräftig abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens für den B-Plan Nr.14.91.01 wurden Kompensationsflächen im Nordosten des hier zu prüfenden Teils der Umsetzung des B-Plans geschaffen. Es handelt sich um geschlossene Gehölzbestände, gepflanzte Einzelbäume sowie Offenlandflächen, die im Abstand von mehreren Jahren gemäht werden um eine Ansiedlung von Gehölzen zu vermeiden.

Es ist nachfolgend zu prüfen ob die Kompensationsflächen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse ausreichend sind.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die geplanten Straßen stellen keine Durchfahrtsstraßen dar und werden in geringer Geschwindigkeit befahren. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme nicht zu

Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
erwarten.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Störungen können während der Bauzeit durch Baulärm und optische Störungen (Bewegung von Baufahrzeugen o.ä.) auftreten. Langfristig sind Störungen durch Straßenverkehr, Fußgänger und Hunde oder Katzen möglich. Diese wirken sich über die Wirkung des pot. Lebensraumverlusts (s.u.) hinaus nicht zusätzlich verschlechternd auf die Population aus.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Durch das Vorhaben kommt es zu einer weitgehenden Überplanung des hier zu prüfenden Teils des Geltungsbereichs. Die für die Arten bedeutenden relativ ungestörten Offenlandstrukturen gehen als Fortpflanzungsstätten und als Nahrungsflächen verloren.	
Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind in ihren offenen Teilen als Nahrungshabitat für die betroffene Art aktuell in ausreichendem Umfang geeignet. Daher ist für diese Art kein weiterer Ausgleich erforderlich.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze	
Amsel, Birkenzeisig, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel, Zilpzalp	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Vogelart der RL D Vorwarnstufe (Pirol) <input checked="" type="checkbox"/> Vogelart der RL M-V Vorwarnstufe (Goldammer)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Brutvögel der Gehölzstrukturen Verbreitung in M-V: überall verbreitet und z.T. häufig, Birkenzeisig natürlicherweise selten	

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Gefährdungsursachen: keine

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Die oben genannten Arten wurden bei einer außerhalb der Hauptbrutzeit stattfindenden Kartierung im Jahr 2015 als potenziell mögliche Vorkommen ermittelt. Einige der Arten konnten vor Ort bestätigt werden (s. Artentabelle im AFB). Der Untersuchungsraum umfasste einen Teilbereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.91.01 „Schwerin – Friedrichsthal“ (Abgrenzung s. AFB). Die Arten sind in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets zu erwarten.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme:

Die Eingriffe in den Gehölzbestand sind außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht der Art durchzuführen.

Bestehende Kompensationsflächen B-Plan Nr.14.91.01 der Stadt Schwerin:

Im Rahmen des 1995 rechtskräftig abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens für den B-Plan Nr.14.91.01 wurden Kompensationsflächen im Nordosten des hier zu prüfenden Teils der Umsetzung des B-Plans geschaffen. Es handelt sich um geschlossene Gehölzbestände, gepflanzte Einzelbäume sowie Offenlandflächen, die im Abstand von mehreren Jahren gemäht werden um eine Ansiedlung von Gehölzen zu vermeiden.

Es ist nachfolgend zu prüfen ob die Kompensationsflächen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse ausreichend sind.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die geplanten Straßen stellen keine Durchfahrtsstraßen dar und werden in geringer Geschwindigkeit befahren. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen können während der Bauzeit durch Baulärm und optische Störungen (Bewegung von Baufahrzeugen u.ä.) auftreten. Langfristig sind Störungen durch Straßenverkehr, Fußgänger und Hunde oder Katzen möglich. Da es sich bei den hier betrachteten Arten um ungefährdete Arten handelt ist jedoch nicht mit erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population zu rechnen. Ein Verbotstatbestand ist somit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

vermeiden

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben kommt es zu einer weitgehenden Überplanung des hier zu prüfenden Teils des Geltungsbereichs. Die für die Arten bedeutenden relativ ungestörten Offenlandstrukturen gehen als Fortpflanzungsstätten und als Nahrungsflächen verloren.

Eine vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist aufgrund der zeitnah geplanten Umsetzung des Vorhabens nicht umsetzbar. Es liegt daher ein Verbotstatbestand vor, sodass eine Ausnahme erforderlich wird. Es ist eine FCS-Maßnahme erforderlich.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Die betroffene Vogelart ist nach Roter Liste in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet. Aufgrund dieser Angaben ist eine Gefährdung des Erhaltungszustands nicht anzunehmen.

Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind die bereits entwickelten Gehölzflächen als Brut- und Nahrungshabitat für die betroffenen Arten geeignet.

Die Flächengröße der Gehölze ist jedoch nicht ausreichend. Daher ist für diese Arten ein weiterer Ausgleich erforderlich. Dies erfolgt multifunktional im Bereich der externen Waldausgleichsflächen. Die geplanten Gehölze können als Nistplatz und Nahrungsraum dienen, darüber hinaus können auch die umgebenden Flächen als Nahrungsraum genutzt werden.

Ein Monitoring ist nicht erforderlich, da es sich um ungefährdete Arten handelt, welche keine besonderen Ansprüche haben, die z.B. über Pflegemaßnahmen gesichert werden müssten. Ein Monitoring ist nicht erforderlich, da es sich um ungefährdete Arten handelt, welche keine besonderen Ansprüche haben, die z.B. über Pflegemaßnahmen gesichert werden müssten.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Der Entwicklung des Standortes der Waisengärten zu einem Wohngebiet ist gemäß Angabe des Umweltberichts ein jahrelanger Planungs- und Entscheidungsprozess vorausgegangen. Im Zuge dieses planerischen Prozesses, welcher auch in die Darstellungen des Flächennutzungsplans mündete, wurden Alternativen geprüft. Die Art der Bebauung und Nutzungsaufteilung ist Ergebnis einer intensiven Entwurfsabstimmung unter kommunaler Federführung.

Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter	
Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Sumpfmeise, Star, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Zaunkönig	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Vogelart der RL D Vorwarnstufe (Kleinspecht, Haussperling) <input checked="" type="checkbox"/> Vogelart der RL M-V Vorwarnstufe (Weidenmeise, Haussperling)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie : Höhlen- und Nischenbrüter Verbreitung in M-V: überall häufig und verbreitet Gefährdungsursachen: keine	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Die oben genannten Arten wurden bei einer außerhalb der Hauptbrutzeit stattfindenden Kartierung im Jahr 2015 als potenziell mögliche Vorkommen ermittelt. Einige der Arten konnten vor Ort bestätigt werden (s. Artentabelle im AFB). Der Untersuchungsraum umfasste einen Teilbereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.91.01 „Schwerin – Friedrichsthal“ (Abgrenzung s. AFB). Die Arten sind in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets zu erwarten.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Die Eingriffe in den Gehölzbestand sind außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht der Art durchzuführen. <u>Bestehende Kompensationsflächen B-Plan Nr.14.91.01 der Stadt Schwerin:</u> Im Rahmen des 1995 rechtskräftig abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens für den B-Plan Nr.14.91.01 wurden Kompensationsflächen im Nordosten des hier zu prüfenden Teils der Umsetzung des B-Plans geschaffen. Es handelt sich um geschlossene Gehölzbestände, gepflanzte Einzelbäume sowie. Offenlandflächen, die im Abstand von mehreren Jahren gemäht werden um eine Ansiedlung von Gehölzen zu vermeiden. Es ist nachfolgend zu prüfen ob die Kompensationsflächen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse ausreichend sind.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Die geplanten Straßen stellen keine Durchfahrtsstraßen dar und werden in geringer Geschwindigkeit befahren. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen können während der Bauzeit durch Baulärm und optische Störungen (Bewegung von Baufahrzeugen u.ä.) auftreten. Langfristig sind Störungen durch Straßenverkehr, Fußgänger und Hunde oder Katzen möglich. Da es sich bei den hier betrachteten Arten um ungefährdete Arten handelt ist jedoch nicht mit erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population zu rechnen. Ein Verbotstatbestand ist somit nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Durch das Vorhaben kommt es zu einer weitgehenden Überplanung des hier zu prüfenden Teils des Geltungsbereichs. Die für die Arten bedeutenden relativ ungestörten Offenlandstrukturen gehen als Fortpflanzungsstätten und als Nahrungsflächen verloren. Eine vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist aufgrund der zeitnah geplanten Umsetzung des Vorhabens nicht umsetzbar. Es liegt daher ein Verbotstatbestand vor, sodass eine Ausnahme erforderlich wird. Es ist eine FCS-Maßnahme erforderlich.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Die betroffene Vogelart ist nach Roter Liste in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet. Aufgrund dieser Angaben ist eine Gefährdung des Erhaltungszustands nicht anzunehmen. Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind in ihren offenen Teilen als Nahrungshabitat für die betroffene Art geeignet. Mittelfristig werden sich in den Gehölzbeständen auch geeignete Bedingungen für den Bau von Höhlen entwickeln (Totholz). Weiterhin wird die Art von den externen Waldausgleichsflächen profitieren. Die Flächengröße der Gehölze ist jedoch nicht ausreichend. Daher ist für diese Arten ein weiterer Ausgleich erforderlich. Dies erfolgt multifunktional im Bereich der externen Waldausgleichsflächen. Die geplanten Gehölze können als Nistplatz und Nahrungsraum dienen, darüber hinaus können auch die umgebenden Flächen als Nahrungsraum genutzt werden. Da insgesamt nur relativ wenig Höhlenbäume durch die Planung betroffen sind, ist keine Aufhängung von Höhlenkästen erforderlich. Die hier (pot.) ermittelten höhlen – und nischenbewohnenden Vogelarten werden in ausreichendem Maße von den erfahrungsgemäß neu entstehenden Nischen- und Höhlensituationen im Neubaugebiet profitieren. In dem Waldausgleichsflächen werden außerdem mittel- bis langfristig Höhlen entstehen (Totholz). Ein Monitoring ist nicht erforderlich, da es sich um ungefährdete Arten handelt, welche keine besonderen Ansprüche haben, die z.B. über Pflegemaßnahmen gesichert werden müssten.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Der Entwicklung des Standortes der Waisengärten zu einem Wohngebiet ist gemäß Angabe des Umweltberichts ein jahrelanger Planungs- und Entscheidungsprozess vorausgegangen. Im Zuge dieses planerischen Prozesses, welcher auch in die Darstellungen des Flächennutzungsplans mündete, wurden Alternativen geprüft. Die Art der Bebauung und Nutzungsaufteilung ist Ergebnis einer intensiven Entwurfsabstimmung unter kommunaler Federführung.

Ungefährdete Brutvögel halboffener Lebensräume	
Kuckuck (Brutparasit), Jagdfasan, Sumpfrohrsänger, Schwarzkehlchen	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Vogelart der RL D Vorwarnstufe (Kuckuck, Schwarzkehlchen) <input checked="" type="checkbox"/> Vogelart der RL M-V Vorwarnstufe (Weidenmeise, Haussperling)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie : Brutvögel halboffener Lebensräume, Bodenbrüter, z.T. auch in höherer Vegetation Verbreitung in M-V: überall häufig und verbreitet Gefährdungsursachen: keine	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Die oben genannten Arten wurden bei einer außerhalb der Hauptbrutzeit stattfindenden Kartierung im Jahr 2015 als potenziell mögliche Vorkommen ermittelt. Der Untersuchungsraum umfasste einen Teilbereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.91.01 „Schwerin – Friedrichsthal“ (Abgrenzung s. AFB). Die Arten sind in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets zu erwarten.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Die Eingriffe in den Gehölzbestand sind außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht der Art durchzuführen. <u>Bestehende Kompensationsflächen B-Plan Nr.14.91.01 der Stadt Schwerin:</u> Im Rahmen des 1995 rechtskräftig abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens für den B-Plan Nr.14.91.01 wurden Kompensationsflächen im Nordosten des hier zu prüfenden Teils der Umsetzung des B-Plans geschaffen. Es handelt sich um geschlossene Gehölzbestände, gepflanzte Einzelbäume sowie. Offenlandflächen, die im Abstand von mehreren Jahren gemäht werden um eine Ansiedlung von Gehölzen zu vermeiden. Es ist nachfolgend zu prüfen ob die Kompensationsflächen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse ausreichend sind.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Die geplanten Straßen stellen keine Durchfahrtsstraßen dar und werden in geringer Geschwindigkeit befahren. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme nicht zu	

Ungefährdete Brutvögel halboffener Lebensräume

erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen können während der Bauzeit durch Baulärm und optische Störungen (Bewegung von Baufahrzeugen o.ä.) auftreten. Langfristig sind Störungen durch Straßenverkehr, Fußgänger und Hunde oder Katzen möglich. Da es sich bei den hier betrachteten Arten um ungefährdete Arten handelt ist jedoch nicht mit erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population zu rechnen. Ein Verbotstatbestand ist somit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben kommt es zu einer weitgehenden Überplanung des hier zu prüfenden Teils des Geltungsbereichs. Die für die Arten bedeutenden relativ ungestörten Offenlandstrukturen gehen als Fortpflanzungsstätten und als Nahrungsflächen verloren.

Die im Nordosten des Vorhabens gelegenen Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr.14.91.01 der Landeshauptstadt Schwerin sind in ihren offenen Teilen als Brut- und Nahrungshabitat für die betroffenen Arten aktuell gut geeignet. Ein weiterer flächenhafter Ausgleich ist für diese Arten nicht nötig.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anhang 2:**Formblätter für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie**

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).....	21
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	23
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>).....	25
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	27
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	29
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	31
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	33
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	35

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	RL MV: 3
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Der Große Abendsegler ist eine typische Baumfledermaus, die vorwiegend in Parklandschaften und Feldgehölzen mit alten Bäumen, aber auch in abwechslungsreichen Knicklandschaften vorkommt. Sommer- und Winterquartiere werden in alten Bäumen mit Höhlen und Spalten bezogen. Wochenstuben befinden sich meist in alten Spechthöhlen oder in geräumigen Nistkästen. Die Art jagt in der Regel hoch in der Baumkronenregion und fliegt nur selten strukturgebunden. Der Aktionsradius reicht bis weit über 10 km von den Tageseinständen. Bei hoher Insektdichte können relativ kleine Gebiete regelmäßig abgeflogen werden, häufig gibt es jedoch keine definierten Jagdgebiete, die Tiere scheinen mehr oder weniger umherzuschweifen (Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie).</p> <p>Große Abendsegler jagen regelmäßig über Straßenlaternen. Die Empfindlichkeit gegen Lichtimmissionen ist gering.</p> <p>Große Abendsegler sind sehr schnelle Flieger, die ausgedehnte Wanderungen vornehmen. Ihre Sommer- und Winterquartiere können weit (> 1.000 km) voneinander entfernt liegen. Der Große Abendsegler überwintert z. B. in Plattenbauten und Brückenköpfen in Spalten und Ritzen. Mit Vorliebe werden aber auch Aufbruch- und Spechthöhlen in alten Bäumen besetzt oder auch spezielle überwinterungsg geeignete Fledermauskästen angenommen. Die Winterquartiere sind oft sehr groß und die Tiere neigen zu Massensammlungen.</p> <p>In Deutschland kommt der Abendsegler in allen Bundesländern vor. Aufgrund ihrer ausgeprägten Zugaktivität ist das Auftreten der Art jedoch saisonal sehr unterschiedlich. Wochenstuben sind vor allem in Norddeutschland zu finden, wo sie neben der Wasserfledermaus zu den häufigsten Waldfledermäusen gehört. Deutschland besitzt eine besondere Verantwortung als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des größten Teils der zentraleuropäischen Population.</p> <p>Hauptgefährdungsursachen sind Quartierverluste, Störung von Winterquartieren sowie Kollision mit Straßenverkehr und Windkraftanlagen.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die oben genannte Art wurde bei einer Felduntersuchung im Jahr 2015 im Untersuchungsraum festgestellt. Der Untersuchungsraum umfasste einen Teilbereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.91.01 „Schwerin – Friedrichsthal“ (Abgrenzung s. AFB).</p> <p>Die Art nutzte das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat. Die Nutzungsintensität ist jedoch nicht so hoch, dass das Gebiet als essenzielles Jagdhabitat einzustufen ist. Im Bereich der Altbäume im Süden des Untersuchungsgebiets ist eine Sommerquartiernutzung nicht auszuschließen, vor allem im Bereich der Höhlenbäume. Eine Winterquartiernutzung kann ausgeschlossen werden.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fällen von Altpappeln nur zwischen Anfang Dezember und Ende <p><u>CEF-Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Ersatzquartieren im Geltungsbereich oder direktem Umfeld 	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p>	

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufgrund des Vorhabens ist nicht anzunehmen, da die zu erwartenden Fahrzeugzahlen und Fahrgeschwindigkeiten gering sind. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos kann unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Empfindlichkeit des Großen Abendseglers gegen Lichtimmissionen ist gering, so dass keine erheblichen Störungen durch Beleuchtung zu erwarten sind.

Erhebliche Auswirkungen von Störfaktoren wie Fahrzeugverkehr und Gebäudestrukturen sind nicht anzunehmen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch die Umsetzung des Vorhabens ist durch die Entnahme von Bäumen ein Verlust von Sommerquartieren der Art möglich. Winterquartiere sind nicht betroffen. Da nicht bekannt ist, ob im näheren Umfeld ausreichend weitere Quartiere vorhanden sind wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme in Form der Schaffung von Ersatzquartieren im Bereich des Geltungsbereichs oder seinem unmittelbaren Umfeld.

Um das Töten oder Verletzen von Tieren zu vermeiden sind Bäume mit Quartiermöglichkeiten außerhalb der Nutzungszeit der Fledermäuse zu fällen. Geeigneter Zeitraum ist zwischen Anfang Dezember und Ende Februar. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Fällzeitpunkt keine Tiere in den Quartieren vorhanden sind.

Durch die Umgestaltung des Geltungsbereichs kommt es zu einem Verlust von Nahrungsfläche. Es verbleiben jedoch Grünflächen als Jagdgebiet. Da die Art größere Jagdgebiete nutzt und auch größere Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet zurücklegt ist hier nicht von einer Betroffenheit eines essentiellen Nahrungsraums auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	RL MV: 4
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Das Braune Langohr hat als sowohl baum- wie auch gebäudebewohnende Fledermausart ein breites Habitatspektrum und gilt als euryöke Waldfledermaus. Die Wochenstuben sind meist klein (5-50 Weibchen). Adulte Männchen leben während der Zeit des Wochenstubenverbandes solitär. Typisch ist das häufige Wechseln der Quartiere, wodurch ein hoher Bedarf an geeigneten Quartieren gegeben ist. Selbst Wochenstuben wechseln alle paar Tage ihr Quartier. Als Jagdhabitats werden in der Regel Wälder, Parks, Gartenanlagen und siedlungsnahe Knicks genutzt. Die individuellen Jagdräume sind dabei nicht größer als einige Hektar, die Kernjagdgebiete umfassen häufig weniger als 1 ha. Die Nahrungsflächen befinden sich im Allgemeinen in geringer Entfernung (max. 3 km, häufig nicht weiter als 500 m) von den Quartieren entfernt. Die Tiere fliegen strukturgebunden, z. B. entlang von Hecken. Die Empfindlichkeit des Braunen Langohrs gegenüber Lichtmissionen ist hoch.</p> <p>Die Art tritt in ganz Europa bis zum 64° nördlicher Breite auf. In Deutschland sind Wochenstuben aus allen Bundesländern bekannt, wobei das Braune Langohr im Tiefland etwas seltener vorzukommen scheint als in den walddreicheren Mittelgebirgsregionen.</p> <p>Gefährdungsursachen sind Quartierverlust, Vergiftung durch Holzschutzmittel (in Gebäuden), Verlust von Nahrungsräumen, Kollision mit Fahrzeugen.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die oben genannte Art wurde bei einer Felduntersuchung im Jahr 2015 im Untersuchungsraum festgestellt. Der Untersuchungsraum umfasste einen Teilbereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.91.01 „Schwerin – Friedrichsthal“ (Abgrenzung s. AFB). Die Art nutzte das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat. Die Nutzungsintensität ist jedoch nicht so hoch, dass das Gebiet als essenzielles Jagdhabitat einzustufen ist. Im Bereich der Altbäume im Süden des Untersuchungsgebiets ist eine Sommerquartiernutzung nicht auszuschließen, vor allem im Bereich der Höhlenbäume. Eine Winterquartiernutzung kann ausgeschlossen werden.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fällen von Altpappeln nur zwischen Anfang Dezember und Ende - Fledermausfreundliche Straßenbeleuchtung <p><u>CEF-Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Ersatzquartieren im Geltungsbereich oder direktem Umfeld 	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufgrund des Vorhabens ist nicht anzunehmen, da die zu erwartenden Fahrzeugzahlen und Fahrgeschwindigkeiten gering sind. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos kann unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-</p>	

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Empfindlichkeit des Braunen Langohrs gegenüber Lichtimmissionen ist hoch. In Anbetracht der insgesamt eher geringen Flugaktivitäten und der Vorbelastung durch Lichtwirkungen aus den angrenzenden Siedlungsgebieten ist eine fledermausfreundliche Beleuchtung als ausreichend wirksame Minimierungsmaßnahme zu bewerten.

Erhebliche Auswirkungen von Störfaktoren wie Fahrzeugverkehr und Gebäudestrukturen sind nicht anzunehmen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch die Umsetzung des Vorhabens ist durch die Entnahme von Bäumen ein Verlust von Sommerquartieren der Art möglich. Winterquartiere sind nicht betroffen. Da nicht bekannt ist, ob im näheren Umfeld ausreichend weitere Quartiere vorhanden sind wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme in Form der Schaffung von Ersatzquartieren im Bereich des Geltungsbereichs oder seinem unmittelbaren Umfeld.

Um das Töten oder Verletzen von Tieren zu vermeiden sind Bäume mit Quartiermöglichkeiten außerhalb der Nutzungszeit der Fledermäuse zu fällen. Geeigneter Zeitraum ist zwischen Anfang Dezember und Ende Februar. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Fällzeitpunkt keine Tiere in den Quartieren vorhanden sind.

Durch die Umgestaltung des Geltungsbereichs kommt es zu einem Verlust von Nahrungsfläche. Es verbleiben jedoch Grünflächen als Jagdgebiet. Da die Art größere Jagdgebiete nutzt und auch größere Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet zurücklegt ist hier nicht von einer Betroffenheit eines essentiellen Nahrungsraums auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	RL MV: 3
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Die Breitflügelfledermaus gilt als typische Dorffledermaus, besiedelt aber auch regelmäßig die Randzonen von Großstädten. Breitflügelfledermäuse gelten als ortstreu und wenig mobil.</p> <p>Die Wochenstuben befinden sich nach derzeitiger Erkenntnis ausschließlich in Gebäuden und dort besonders auf Dachböden, wobei die Quartiere über viele Jahre hinweg wiederkehrend genutzt werden. In den Wochenstubenquartieren tauchen die ersten Tiere im April auf. Die Tiere überwintern einzeln überwiegend in Spalten an und in Gebäuden sowie in Holzstapeln, gelegentlich auch in unterirdischen Kellern und Höhlen.</p> <p>Zu den typischen Jagdhabitaten zählen Waldränder, städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, Knicklandschaften oder Viehweiden. Bevorzugt werden offene, insektenreiche Flächen mit randlichen Gehölzbeständen. Auch unter Straßenlaternen wird häufig gejagt. Die Jagdgebiete befinden sich innerhalb eines Radius von durchschnittlich 6,5 km um das Quartier. Im städtischen Bereich jagen Breitflügelfledermäuse selten weiter als 1000 m vom Quartier entfernt.</p> <p>Die Art fliegt bedingt strukturgebunden, Flugrouten werden häufig wiederkehrend genutzt. Die Empfindlichkeit gegen Lichtimmissionen ist gering.</p> <p>Die Art ist in ganz Nord- und Mitteleuropa und damit auch in ganz Deutschland verbreitet mit einer aktuellen Tendenz zur Arealausweitung nach Norden.</p> <p>Gefährdungsursachen sind Quartierverluste bei Gebäudesanierungen, Kollision mit dem Straßenverkehr, Holzschutzmittel und Verringerung von Nahrungsflächen.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<p>Die oben genannte Art wurde bei einer Felduntersuchung im Jahr 2015 im Untersuchungsraum festgestellt. Der Untersuchungsraum umfasste einen Teilbereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.91.01 „Schwerin – Friedrichsthal“ (Abgrenzung s. AFB). Die Flüge wurden nicht der Nahrungssuche zugeordnet sondern als Überflüge eingestuft.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Keine	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufgrund des Vorhabens ist nicht anzunehmen, da die zu erwartenden Fahrzeugzahlen und Fahrgeschwindigkeiten gering sind. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos kann unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.</p>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Breitflügelgedermous (*Eptesicus serotinus*)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Durch das Vorhaben sind Beeinträchtigungen der Eignung als Flugkorridor möglich, aufgrund der geringen Lichtempfindlichkeit und verbleibender offener Bereiche sind keine erheblichen Störungen der Art mit Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Eine Betroffenheit ist demnach nicht gegeben. Ebenso wurden lediglich ziehende Tiere, jedoch keine Jagdflüge festgestellt. Eine Betroffenheit von Nahrungsflächen ist demnach ebenfalls nicht anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	RL MV: 3
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Die Fransenfledermaus findet Sommerquartiere und Wochenstuben sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Als Wochenstubenquartiere werden vor allem Baumhöhlen und Baumspalten, aber auch Fledermauskästen genutzt. Vereinzelt befinden sich Quartiere auch in und an Gebäuden z. B. in Dachstühlen oder in Hohlblocksteinen unverputzter Fassaden. Die Art überwintert unterirdisch in Höhlen, Stollen, Kellern und Bunkern, vermutlich auch in Baumhöhlen. Die Jagdgebiete können im Frühjahr überwiegend in offenen Lebensräumen wie Streuobstwiesen und Weiden mit Hecken und Bäumen oder an Gewässern liegen. Ab Sommer werden sie aber wieder in Wälder verlagert. Sie sind bis zu 4 km, im Spätsommer und Herbst aber selten weiter als 600 m weit vom Quartier entfernt.</p> <p>Die Art fliegt strukturgebunden und ist stark an Flugrouten gebunden. Die Empfindlichkeit gegen Lichtimmissionen ist hoch.</p> <p>Die Fransenfledermaus ist in allen Bundesländern verbreitet. In Mecklenburg-Vorpommern sind Artvorkommen häufig nur durch Winterfunde dokumentiert.</p> <p>Gefährdungsursachen sind ein Mangel an Quartieren in Wäldern und Verlust von Gebäudequartieren durch Sanierungsmaßnahmen.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die oben genannte Art wurde bei einer Felduntersuchung im Jahr 2015 im Untersuchungsraum festgestellt. Der Untersuchungsraum umfasste einen Teilbereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.91.01 „Schwerin – Friedrichsthal“ (Abgrenzung s. AFB). Die Art nutzte das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat. Die Nutzungsintensität ist jedoch nicht so hoch, dass das Gebiet als essenzielles Jagdhabitat einzustufen ist. Im Bereich der Altbäume im Süden des Untersuchungsgebiets ist eine Sommerquartiernutzung nicht auszuschließen, vor allem im Bereich der Höhlenbäume. Eine Winterquartiernutzung kann ausgeschlossen werden.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fällen von Altpappeln nur zwischen Anfang Dezember und Ende - Fledermausfreundliche Straßenbeleuchtung <p><u>CEF-Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Ersatzquartieren im Geltungsbereich oder direktem Umfeld 	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufgrund des Vorhabens ist nicht anzunehmen, da die zu erwartenden Fahrzeugzahlen und Fahrgeschwindigkeiten gering sind. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos kann unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-</p>	

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Empfindlichkeit der Fransenfledermaus gegenüber Lichtimmissionen ist hoch. In Anbetracht der Vorbelastung durch Lichtwirkungen aus den angrenzenden Siedlungsgebieten ist eine fledermausfreundliche Beleuchtung als ausreichend wirksame Minimierungsmaßnahme zu bewerten.

Erhebliche Auswirkungen von Störfaktoren wie Fahrzeugverkehr und Gebäudestrukturen sind nicht anzunehmen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch die Umsetzung des Vorhabens ist durch die Entnahme von Bäumen ein Verlust von Sommerquartieren der Art möglich. Winterquartiere sind nicht betroffen. Da nicht bekannt ist, ob im näheren Umfeld ausreichend weitere Quartiere vorhanden sind wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme in Form der Schaffung von Ersatzquartieren im Bereich des Geltungsbereichs oder seinem unmittelbaren Umfeld.

Um das Töten oder Verletzen von Tieren zu vermeiden sind Bäume mit Quartiermöglichkeiten außerhalb der Nutzungszeit der Fledermäuse zu fällen. Geeigneter Zeitraum ist zwischen Anfang Dezember und Ende Februar. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Fällzeitpunkt keine Tiere in den Quartieren vorhanden sind.

Durch die Umgestaltung des Geltungsbereichs kommt es zu einem Verlust von Nahrungsfläche. Es verbleiben jedoch Grünflächen als Jagdgebiet. Da die Art größere Jagdgebiete nutzt und auch größere Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet zurücklegt ist hier nicht von einer Betroffenheit eines essentiellen Nahrungsraums auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	RL MV: nicht genannt
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Die Mückenfledermaus wurde erst 1998 als eigene Art anerkannt. Quartiere finden sich vor allem an Bauwerken sowie auch in Nistgeräten. Wochenstubenquartiere können Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände sein, aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen.</p> <p>Zu Jagdgebieten liegen bisher wenige Kenntnisse vor. Bekannt ist die Nutzung von Ortslagen, Straßen, Parks, Gewässern und Waldrändern. Es besteht jedoch offenbar eine enge Bindung an gewässerreiche Landschaften. Vor allem während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht werden Gewässer und deren Randbereiche als Jagdgebiete genutzt, in der übrigen Zeit ist das Spektrum breiter.</p> <p>Die Art ist an Flugstraßen gebunden und fliegt strukturgebunden. Die Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen ist gering.</p> <p>Die tatsächliche Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Mückenfledermaus ist bislang noch unzureichend bekannt. In Mecklenburg-Vorpommern sind zahlreiche Vorkommen bekannt.</p> <p>Gefährdungsursachen sind vermutlich Beeinträchtigungen durch die Forstwirtschaft und Sanierungsarbeiten in Siedlungen.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die oben genannte Art wurde bei einer Felduntersuchung im Jahr 2015 im Untersuchungsraum festgestellt. Der Untersuchungsraum umfasste einen Teilbereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.91.01 „Schwerin – Friedrichsthal“ (Abgrenzung s. AFB). Die Art nutzte das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat. Die Nutzungsintensität ist jedoch nicht so hoch, dass das Gebiet als essenzielles Jagdhabitat einzustufen ist. Im Bereich der Altbäume im Süden des Untersuchungsgebiets ist eine Sommerquartiernutzung nicht auszuschließen, vor allem im Bereich der Höhlenbäume. Eine Winterquartiernutzung kann ausgeschlossen werden.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fällen von Altpappeln nur zwischen Anfang Dezember und Ende <p><u>CEF-Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Ersatzquartieren im Geltungsbereich oder direktem Umfeld 	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufgrund des Vorhabens ist nicht anzunehmen, da die zu erwartenden Fahrzeugzahlen und Fahrgeschwindigkeiten gering sind. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos kann unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-</p>	

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Mückenfledermaus besitzt nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen, so dass Störungen durch Beleuchtung nicht anzunehmen sind. Erhebliche Auswirkungen von Störfaktoren wie Fahrzeugverkehr und Gebäudestrukturen sind nicht anzunehmen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch die Umsetzung des Vorhabens ist durch die Entnahme von Bäumen ein Verlust von Sommerquartieren der Art möglich. Winterquartiere sind nicht betroffen. Da nicht bekannt ist, ob im näheren Umfeld ausreichend weitere Quartiere vorhanden sind wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme in Form der Schaffung von Ersatzquartieren im Bereich des Geltungsbereichs oder seinem unmittelbaren Umfeld.

Um das Töten oder Verletzen von Tieren zu vermeiden sind Bäume mit Quartiermöglichkeiten außerhalb der Nutzungszeit der Fledermäuse zu fällen. Geeigneter Zeitraum ist zwischen Anfang Dezember und Ende Februar. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Fällzeitpunkt keine Tiere in den Quartieren vorhanden sind.

Durch die Umgestaltung des Geltungsbereichs kommt es zu einem Verlust von Nahrungsfläche. Es verbleiben jedoch Grünflächen als Jagdgebiet. Da die Art größere Jagdgebiete nutzt und auch größere Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet zurücklegt ist hier nicht von einer Betroffenheit eines essentiellen Nahrungsraums auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	RL MV: 4
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Die Rauhautfledermaus ist bezüglich der Wahl ihrer Quartierstandorte und Jagdhabitats überwiegend an Wälder und Gewässernähe gebunden. Als Wochenstuben werden Höhlungen und Spaltenquartiere an Bäumen oder Fledermauskästen im Wald oder am Waldrand genutzt. In waldrandnaher Lage werden gelegentlich auch Spaltenquartiere in Gebäuden bezogen, jedoch gilt die Rauhautfledermaus als mehr oder weniger typische Baumfledermaus. Zwischen einzelnen Paarungsrevieren finden zur Paarungszeit intensive Flugaktivitäten und Quartierwechsel statt. Als Wochenstuben werden Baumhöhlen, Flachkästen, Stammmisse hinter abstehender Rinde, selten auch Strukturen an Gebäuden genutzt. Rauhautfledermäuse gehören zu den wenigen fernziehenden Fledermausarten Mitteleuropas, sind jedoch trotz der ausgeprägten Wanderungen sehr ortstreu. Die Männchen suchen z. B. regelmäßig dieselben Paarungsgebiete und sogar Balzquartiere auf.</p> <p>Im Streckenflug zwischen den Quartieren und Jagdgebieten orientieren sich Rauhautfledermäuse oft an Leitstrukturen. Die Empfindlichkeit der Art gegen Lichtimmissionen ist gering.</p> <p>Die Rauhautfledermaus kommt in fast ganz Europa westlich des Urals vor. Aus Deutschland sind Vorkommen aus allen Bundesländern bekannt, wobei sich die Wochenstuben weitgehend auf Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg beschränken. Viele Regionen scheinen reine Durchzugs- und Paarungsregionen zu sein. Es ist eine Ausweitung des Reproduktionsgebietes vom Erstnachweis einer Wochenstube 1965 in Mecklenburg-Vorpommern über die Besiedlung der Uckermark, Brandenburg, Schleswig-Holsteins und Sachsen-Anhalts bis hin zu Wochenstubenfunden in Bayern zu beobachten. Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg haben zudem eine besondere Verantwortung zur Erhaltung der Reproduktionsgebiete.</p> <p>Gefährdungsursachen sind Quartierverluste, Verringerung der Nahrungsgrundlage (z. B. durch Pestizideinsatz) sowie Zerschneidungen der Wanderwege.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die oben genannte Art wurde bei einer Felduntersuchung im Jahr 2015 im Untersuchungsraum festgestellt. Der Untersuchungsraum umfasste einen Teilbereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.91.01 „Schwerin – Friedrichsthal“ (Abgrenzung s. AFB). Die Art nutzte das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat. Die Nutzungsintensität ist jedoch nicht so hoch, dass das Gebiet als essenzielles Jagdhabitat einzustufen ist. Im Bereich der Altbäume im Süden des Untersuchungsgebiets ist eine Sommerquartiernutzung nicht auszuschließen, vor allem im Bereich der Höhlenbäume. Eine Winterquartiernutzung kann ausgeschlossen werden.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fällen von Altpappeln nur zwischen Anfang Dezember und Ende <p><u>CEF-Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Ersatzquartieren im Geltungsbereich oder direktem Umfeld 	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufgrund des Vorhabens ist nicht anzunehmen, da die zu erwartenden Fahr-</p>	

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

zeugzahlen und Fahrgeschwindigkeiten gering sind. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos kann unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Rauhautfledermaus besitzt nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen. Erhebliche Auswirkungen von Störfaktoren wie Fahrzeugverkehr und Gebäudestrukturen sind nicht anzunehmen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch die Umsetzung des Vorhabens ist durch die Entnahme von Bäumen ein Verlust von Sommerquartieren der Art möglich. Winterquartiere sind nicht betroffen. Da nicht bekannt ist, ob im näheren Umfeld ausreichend weitere Quartiere vorhanden sind wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme in Form der Schaffung von Ersatzquartieren im Bereich des Geltungsbereichs oder seinem unmittelbaren Umfeld.

Um das Töten oder Verletzen von Tieren zu vermeiden sind Bäume mit Quartiermöglichkeiten außerhalb der Nutzungszeit der Fledermäuse zu fällen. Geeigneter Zeitraum ist zwischen Anfang Dezember und Ende Februar. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Fällzeitpunkt keine Tiere in den Quartieren vorhanden sind.

Durch die Umgestaltung des Geltungsbereichs kommt es zu einem Verlust von Nahrungsfläche. Es verbleiben jedoch Grünflächen als Jagdgebiet. Da die Art größere Jagdgebiete nutzt und auch größere Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet zurücklegt ist hier nicht von einer Betroffenheit eines essentiellen Nahrungsraums auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)**Schutzstatus**

<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	RL MV: 4
--	----------

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:**

Sommerquartiere der Wasserfledermaus befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen sowie selten Mauerspalt und Gebäuden, als Wochenstuben werden meistens Baumhöhlen genutzt. Die Quartiere befinden sich i.d.R. in Gewässernähe. Winterquartiere befinden sich unterirdisch (Höhlen, Stollen, Eiskeller u.ä.). Gejagt wird direkt über der Wasseroberfläche über (z. T. auch sehr kleinen) Gewässern in der Nähe von Waldgebieten, bevorzugt in windgeschützten Buchten und baumbestandenen Uferzonen. Zwischen Sommerquartier und Jagdgebiet können > 5 km liegen. Zwischen ihrem Baumquartier und dem Jagdgebiet benutzen die Tiere meistens ausgeprägte Flugstraßen entlang von markanten Landschaftsstrukturen. Sie zählen zu den sehr strukturgebunden fliegenden Fledermausarten. Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Lichtimmissionen ist hoch.

Die Art ist deutschlandweit verbreitet. In Nordwestdeutschland zählt die Wasserfledermaus zu den häufigen Waldfledermäusen. In Mecklenburg-Vorpommern sind Art-Vorkommen häufig nur durch Winterfunde dokumentiert.

Gefährdungsursachen sind der Verlust von Quartierbäumen, Störungen oder Verlust von Winterquartieren, Zerschneidung durch breite Verkehrswege und Kollisionen mit Kraftfahrzeugen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Die oben genannte Art wurde bei einer Felduntersuchung im Jahr 2015 im Untersuchungsraum festgestellt. Der Untersuchungsraum umfasste einen Teilbereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.91.01 „Schwerin – Friedrichsthal“ (Abgrenzung s. AFB). Die Art nutzte das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat. Die Nutzungsintensität ist jedoch nicht so hoch, dass das Gebiet als essenzielles Jagdhabitat einzustufen ist. Im Bereich der Altbäume im Süden des Untersuchungsgebiets ist eine Sommerquartiernutzung nicht auszuschließen, vor allem im Bereich der Höhlenbäume. Eine Winterquartiernutzung kann ausgeschlossen werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Vermeidungsmaßnahmen:

- Fällen von Altpappeln nur zwischen Anfang Dezember und Ende
- Fledermausfreundliche Straßenbeleuchtung

CEF-Maßnahmen:

- Schaffung von Ersatzquartieren im Geltungsbereich oder direktem Umfeld

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufgrund des Vorhabens ist nicht anzunehmen, da die zu erwartenden Fahrzeugzahlen und Fahrgeschwindigkeiten gering sind. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos kann unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-**

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)**und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Wassermouse ist empfindlich gegenüber Lichtimmissionen. In Anbetracht der insgesamt eher geringen Flugaktivitäten und der Vorbelastung durch Lichtwirkungen aus den angrenzenden Siedlungsgebieten ist eine fledermausfreundliche Beleuchtung als ausreichend wirksame Minimierungsmaßnahme zu bewerten.

Erhebliche Auswirkungen von Störfaktoren wie Fahrzeugverkehr und Gebäudestrukturen sind nicht anzunehmen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch die Umsetzung des Vorhabens ist durch die Entnahme von Bäumen ein Verlust von Sommerquartieren der Art möglich. Winterquartiere sind nicht betroffen. Da nicht bekannt ist, ob im näheren Umfeld ausreichend weitere Quartiere vorhanden sind wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme in Form der Schaffung von Ersatzquartieren im Bereich des Geltungsbereichs oder seinem unmittelbaren Umfeld.

Um das Töten oder Verletzen von Tieren zu vermeiden sind Bäume mit Quartiermöglichkeiten außerhalb der Nutzungszeit der Fledermäuse zu fällen. Geeigneter Zeitraum ist zwischen Anfang Dezember und Ende Februar. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Fällzeitpunkt keine Tiere in den Quartieren vorhanden sind.

Durch die Umgestaltung des Geltungsbereichs kommt es zu einem Verlust von Nahrungsfläche. Es verbleiben jedoch Grünflächen als Jagdgebiet. Da die Art größere Jagdgebiete nutzt und auch größere Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet zurücklegt ist hier nicht von einer Betroffenheit eines essentiellen Nahrungsraums auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	RL MV: 4
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus, kommt aber auch gelegentlich in alten Bäumen vor, sofern diese Spaltenquartiere bieten. Als Jagdgebiete werden überwiegend Grenzstrukturen an Ortsrandlagen genutzt. Aber auch Wälder, Knick- und Parklandschaften, Ortsrandlagen und Gewässer werden bejagt. Dabei jagen sie gern im Windschutz der Strukturen. Die Jagdgebiete sind selten weiter als 2 km vom Quartier entfernt. Die Art hält feste Flugbahnen ein, auch wenn ihre Strukturgebundenheit nicht so ausgeprägt ist wie bei den Myotis-Arten. Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Lichtimmissionen ist gering.</p> <p>Die Art ist bundes- und landesweit verbreitet.</p> <p>Gefährdungsursachen sind der Verlust von Quartieren, Holzschutzmittel, Kollision mit Straßenverkehr und Windkraftanlagen sowie die Verknappung der Nahrungsangebots durch intensive Flächennutzung.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die oben genannte Art wurde bei einer Felduntersuchung im Jahr 2015 im Untersuchungsraum festgestellt. Der Untersuchungsraum umfasste einen Teilbereich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14.91.01 „Schwerin – Friedrichsthal“ (Abgrenzung s. AFB). Die Art nutzte das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat. Die Nutzungsintensität ist jedoch nicht so hoch, dass das Gebiet als essenzielles Jagdhabitat einzustufen ist. Im Bereich der Altbäume im Süden des Untersuchungsgebiets ist eine Sommerquartiernutzung nicht auszuschließen, vor allem im Bereich der Höhlenbäume. Eine Winterquartiernutzung kann ausgeschlossen werden.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fällen von Altpappeln nur zwischen Anfang Dezember und Ende <p><u>CEF-Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Ersatzquartieren im Geltungsbereich oder direktem Umfeld 	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufgrund des Vorhabens ist nicht anzunehmen, da die zu erwartenden Fahrzeugzahlen und Fahrgeschwindigkeiten gering sind. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos kann unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Zwergfledermaus besitzt nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen, so dass Störungen durch Beleuchtung nicht anzunehmen sind. Erhebliche Auswirkungen von Störfaktoren wie Fahrzeug-</p>	

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

verkehr und Gebäudestrukturen sind nicht anzunehmen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch die Umsetzung des Vorhabens ist durch die Entnahme von Bäumen ein Verlust von Sommerquartieren der Art möglich. Winterquartiere sind nicht betroffen. Da nicht bekannt ist, ob im näheren Umfeld ausreichend weitere Quartiere vorhanden sind wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme in Form der Schaffung von Ersatzquartieren im Bereich des Geltungsbereichs oder seinem unmittelbaren Umfeld.

Um das Töten oder Verletzen von Tieren zu vermeiden sind Bäume mit Quartiermöglichkeiten außerhalb der Nutzungszeit der Fledermäuse zu fällen. Geeigneter Zeitraum ist zwischen Anfang Dezember und Ende Februar. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Fällzeitpunkt keine Tiere in den Quartieren vorhanden sind.

Durch die Umgestaltung des Geltungsbereichs kommt es zu einem Verlust von Nahrungsfläche. Es verbleiben jedoch Grünflächen als Jagdgebiet. Da die Art größere Jagdgebiete nutzt und auch größere Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet zurücklegt ist hier nicht von einer Betroffenheit eines essentiellen Nahrungsraums auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)